Stadt Soltau

Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Erweiterung der Sonderbaufläche Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) -

Vorabzug: 29. Juni 2026

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · info@idn-consult.de
Telefax: 04207 6680-77 · www.idn-consult.de

Datum:
Projekt-Nr.: **5599-D**

Inhaltsverzeichnis

1	**Veranlassung und Aufgabe**	**3**
2	**Methodik**	**4**
3	**Datengrundlagen**	**8**
3.1	Vorhabenbezogen verwendete Daten	9
3.2	Kenntnislücken	10
3.3	Potenzialanalysen	10
4	**Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen**	**12**
4.1	Beschreibung des Vorhabens	12
4.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	14
4.2.1	Allgemeines	14
4.2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	14
4.2.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
4.2.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
4.3	Erschließung und Baustelleneinrichtung	16
5	**Abgrenzung des Untersuchungsgebiets**	**17**
6	**Relevanzprüfung und Konfliktanalyse (Vorprüfung, Stufe I)**	**18**
6.1	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	18
6.2	Auswahl relevanter Arten	19
6.2.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
6.2.2	Europäische Vogelarten	20
6.2.2.1	Nachgewiesene Brutvogelarten	20
6.2.2.2	Gastvogelarten	22
7	**Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände (Vertiefende Prüfung, Stufe II)**	**23**
7.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
7.1.1	Braunes/Graues Langohr	23
7.1.2	Breitflügelfledermaus	28
7.1.3	Großer Abendsegler	33
7.1.4	Rauhautfledermaus	38
7.1.5	Wasserfledermaus	43
7.5	Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren	44
7.5.1	Zwergfledermaus	48
7.2	Europäische Vogelarten	53
7.2.1	Gartengrasmücke	53
7.2.2	Girlitz	57
7.2.3	Star	61
7.2.4	Turmfalke	65
7.5	Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren	65
7.3	Rauchschwalbe	69
7.3.1	Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe	73
7.3.2	Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter	76
7.3.3	Gilde der Bodenbrüter	80

8 Artenschutzrechtliche Maßnahmen 84
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung 84
8.2 Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 85

9 Risikomanagement 87

10 Fazit 88

11 Literatur- und Quellenverzeichnis 89

Tabellenverzeichnis

Tabelle 6-1: Relevanzprüfung 18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht (KRATSCH et al. 2018) 6
Abbildung 2-2: Prüfschritte bei der Ausnahmeprüfung (KRATSCH et al. 2018) 7

1 Veranlassung und Aufgabe

Die Stadt Soltau beabsichtigt, in der Ortschaft Harber den Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" aufzustellen. Zweck ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung des bereits ansässigen touristischen Standortes. Dieser beinhaltet Angebote und Nutzungen eines Campingplatzes sowie weiterer Übernachtungsangebote wie ein Hotelbetrieb oder Mobilheime. Dazu finden sich dort ergänzende Angebote und Angebote der touristischen Infrastruktur wie Gastronomie oder Sport- und Freizeitangebote mit (Nah)erholungscharakter. Im weiteren Verlauf wird zur besseren Leserlichkeit das Bestands- und Plangebiet vermehrt als „Campingplatz“ bezeichnet. Gemeint ist dabei immer das „Ferienparadies Mühlenbach“ in seiner Gesamtheit als Standort für Freizeit Fremdenverkehr.

Dazu erfolgt die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten mit der besonderen Zweckbestimmung "Freizeit und Fremdenverkehr", einer Straßenverkehrsfläche, privater Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindung an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für Wald.

Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Prüfung erforderlich, ob durch das Vorhaben geschützte Tier- und Pflanzenarten von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein können und ggf. eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird und zulässig ist.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte müssen im Rahmen von Planungen anhand der vorhandenen rechtlichen Grundlagen abgearbeitet werden. Es wird in der vorliegenden Ausarbeitung dem BNatSchG gefolgt. Weiterhin liegen verschiedene Veröffentlichungen und Arbeitshilfen vor.

Die IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH wurde in diesem Zusammenhang durch die Stadt Soltau mit der Erstellung des hiermit vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) beauftragt.

2 Methodik

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird.

Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in drei Stufen gliedern:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Ein Ausnahmeverfahren ist laut MU (2016) "nur dann erforderlich, wenn ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gegen Zugriffsverbote verstößt. Vorsorglich kann der Vorhabenträger bereits parallel zur vertiefenden Prüfung (Stufe II) alle notwendigen Vorbereitungen für ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) treffen. Auf diese Weise lassen

sich mögliche zeitliche Verzögerungen durch ein im Verlauf der Prüfung gegebenenfalls erforderlich werdendes Ausnahmeverfahren vermeiden oder zumindest verringern."

Im Rahmen des vorliegenden AFB werden entsprechend zur Klärung der Frage, ob die Umsetzung der Planung durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird, folgende Teilfragen geklärt (vgl. Abbildung 2-1 und Abbildung 2-2):

1. Beschreibung der Planung: Welche der vorhabenbedingten Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken (s. Kapitel 4)?

2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor (s. Kapitel 6)?

3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden (s. Kapitel 7)?

4. Ausnahme-Voraussetzungen: Liegen - sofern artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden - die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesen Verboten vor, sodass das Vorhaben dennoch durchgeführt werden kann (s. Kapitel 8)?

Im Rahmen der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden im vorliegenden AFB Maßnahmen entwickelt und berücksichtigt, die geeignet sind, ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben, ist eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

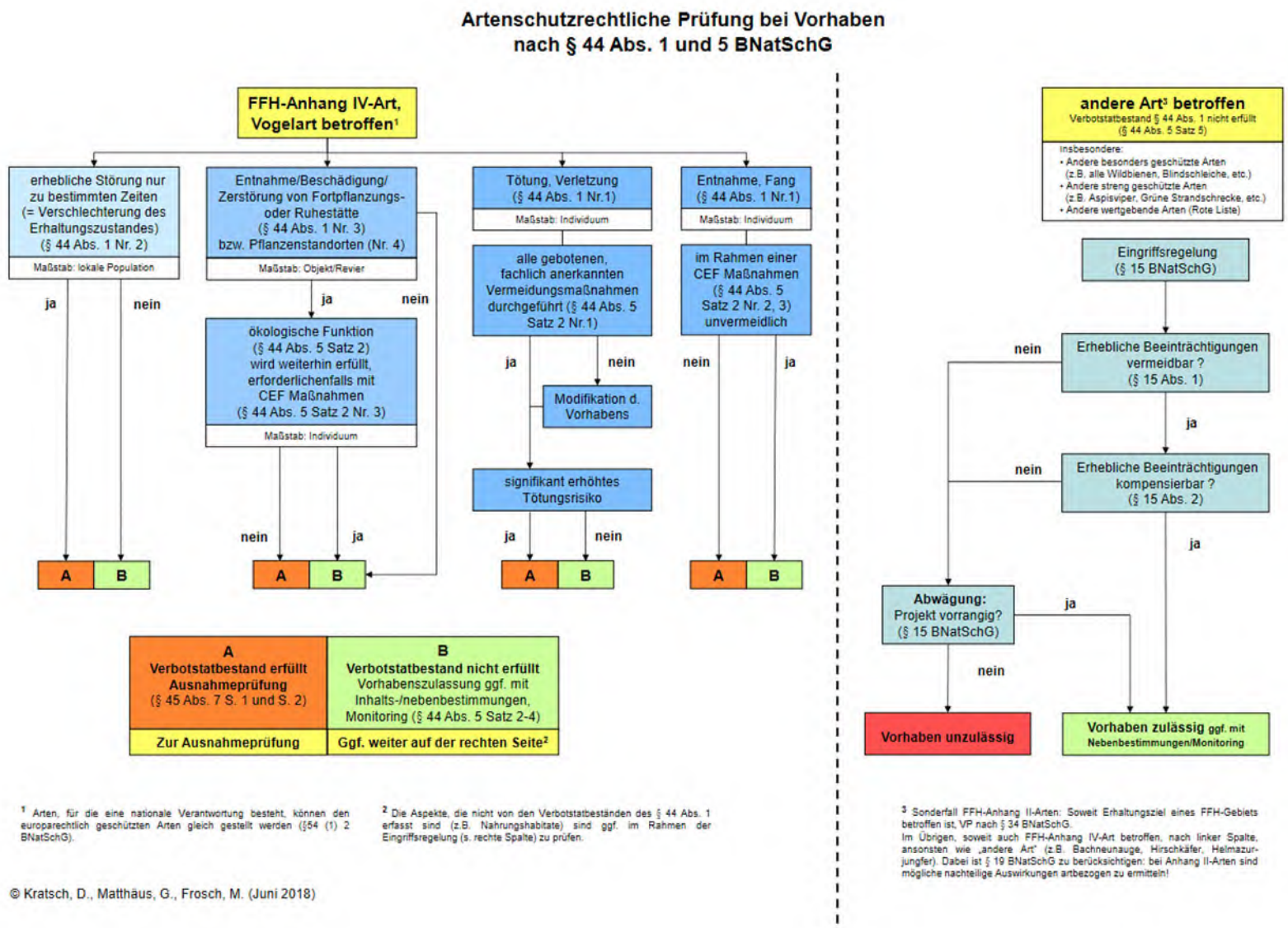

Abbildung 2-1: Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht (KRATSCH et al. 2018)

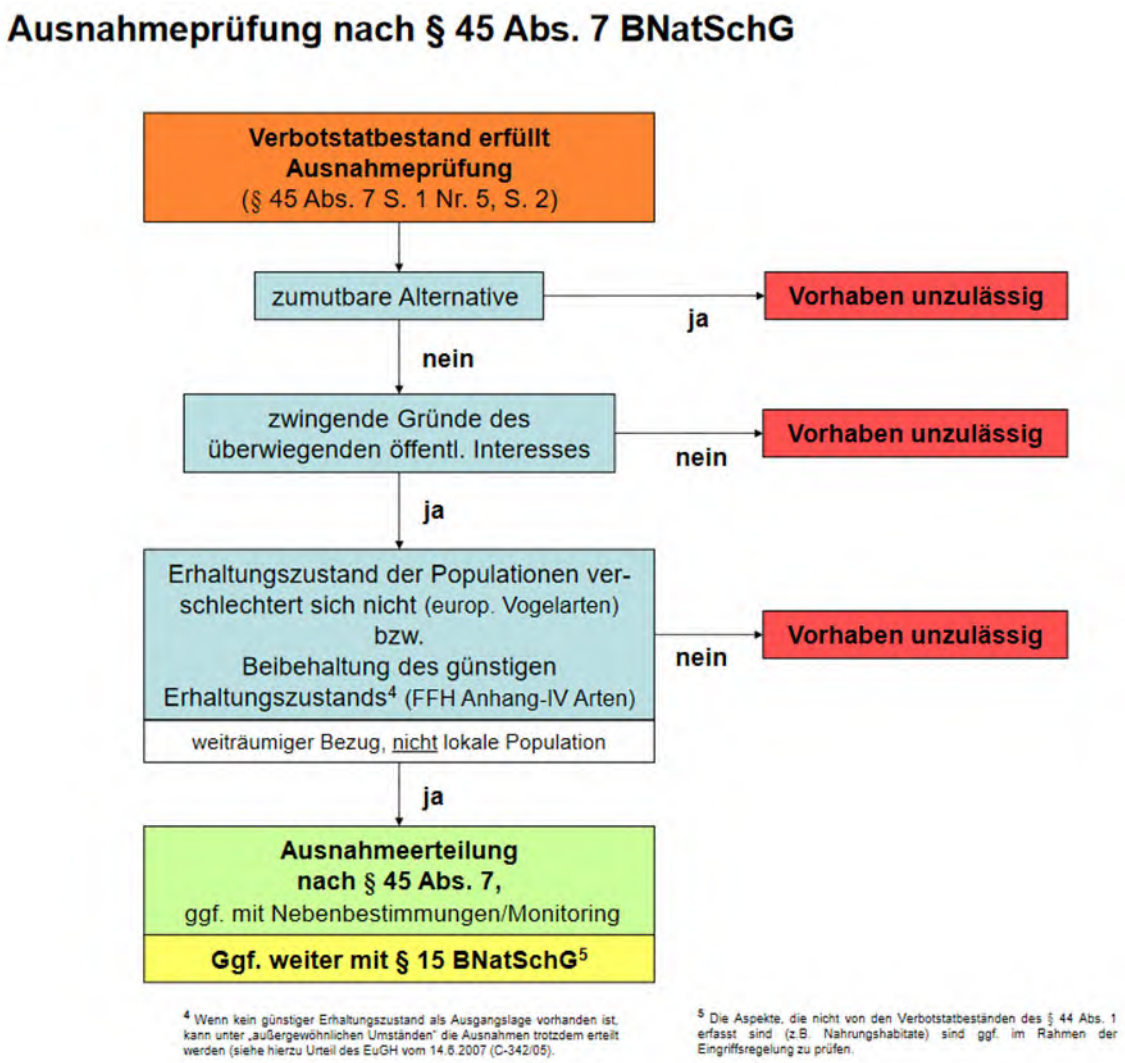

Abbildung 2-2: Prüfschritte bei der Ausnahmeprüfung (KRATSCH et al. 2018)

3 Datengrundlagen

Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Das Artenspektrum der in Niedersachsen vorkommenden betrachtungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der hier vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie kann dabei auf einige Arten reduziert werden. Dies sind Arten, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können daher Arten vernachlässigt werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (BAYSTMI 2006, LUNG MV 2010). Dies sind Arten,

- die im Land Niedersachsen gemäß den Roten Listen ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen. Die Prüfung erfolgt anhand des "Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten" (NLWKN 2015),
- die gemäß NLWKN (2015) zwar im Bereich auftreten könnten, die aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind wiederum die Arten

des Anhang IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden (LUNG MV 2010: "z. B. strukturgebundene Fledermausarten der Wälder, die vorhabenbedingt zwar generell einer Kollisionsgefährdung unterliegen, bei denen jedoch durch entsprechende Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden kann").

Auch hinsichtlich der europäischen Vogelarten lässt sich das näher zu betrachtende Artenspektrum mit Blick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG konkretisieren, da eine Störung umso eher erheblich ist, wenn der Erhaltungszustand der Art bereits ungünstig ist. Dazu geben die Roten Listen mit ihren Einstufungen Hinweise. Nicht gefährdete Arten ohne spezielle Habitatansprüche werden damit in Gruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet (vgl. TRAUTNER et al. 2006, BREUER 2006, MUNLV 2010).

Ebenso finden vorsorglich im Rahmen dieses AFB **Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie** Berücksichtigung, für die das Untersuchungsgebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt. Aufgrund der Pflichten des Umweltschadensgesetzes (USchadG) werden Aussagen zu potenziellen Beeinträchtigungen von Arten getroffen, die ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind. Somit sollen Umweltschäden i. S. d. USchadG vermieden werden. Umweltschäden an artenschutzrechtlich relevanten Arten werden durch die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden.

3.1 Vorhabenbezogen verwendete Daten

Vorhabenbezogen wurden die folgenden Kartierungen durchgeführt, die im vorliegenden AFB Berücksichtigung finden und als Anhänge dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" beiliegen:

- Biotoptypenkartierung und Erfassung von geschützten und gefährdeten Pflanzenarten: 52. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlenbach und Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlenbach in Harber" und Bebauungsplan Harber Nr. 15 "Gewerbe- und Sondergebiet am Mühlenbach". Biotopkartierung (WOESNER 2019)

- Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen und Baumhöhlen: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Baufläche Soltau-Ost II" und Bebauungsplan Harber Nr. 15 "Gewerbegebiet Soltau-Ost II" der Stadt Soltau. Ergebnis der faunistischen Kartierung 2019 (HANDKE 2021)

- Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Bauleitverfahren Bebauungsplan Nr. 16 "Erweiterung des Sondergebiets Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" – Ortsteil Harber/Soltau 2024 (HANDKE 2024)

- Waldgutachten: Waldumwandlung im Zuge des Bauleitplanverfahrens Am Mühlenbach, Stadt Soltau (Landkreis Heidekreis). Forstlicher Beitrag zur Waldumwandlung (ALW 2020)

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet wurden darüber hinaus folgende Datengrundlagen und Quellen ausgewertet:

- Umweltkarten Niedersachsen (MU 2025)

- Verbreitungskarten der Brutvogel- und FFH-Arten des BFN (2007) und des NLWKN (2015)

- zum Zeitpunkt der Erfassungen gültige Rote Listen für Pflanzen und Tiere (BRD und Niedersachsen)

- Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen des NLWKN (2015)

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013)

3.2 Kenntnislücken

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind u. a. Nachtfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind im Rahmen dieses AFB nicht mit vertretbarem Aufwand kartierbar. Für das Untersuchungsgebiet bestehen Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

3.3 Potenzialanalysen

Es wird nur für Arten mit einer unzureichenden Datengrundlage eine Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials vorgenommen. Aussagen zu potenziell vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten können über die Biotopstruktur bereits auf Basis der ersten einmaligen Geländebegehung des

Untersuchungsgebietes abgeleitet werden. Als Prüfmatrix gelten die vom NLWKN (2015) genannten Arten.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Geltungsbereich sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes geschaffen werden. Zur Sicherung des Waldbestandes soll die Darstellung einzelner Waldflächen als "Bauverbotszone Wald" erfolgen. Neben der Festsetzung von Sondergebieten mit dem Ziel der Erholung werden eine Straßenverkehrsfläche, Flächen für Wald, private Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindung an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Zudem werden nachrichtlich gesetzlich geschützte Biotope dargestellt.

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau ist die Fläche für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Harber Nr. 16 als Sonderbaufläche dargestellt. Im Südwesten des Vorhabenbereichs ist eine Fläche für Wald dargestellt. Um die Sonderbauflächen herum sind Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rd. 27,98 ha und setzt sich aus mehreren Teilgebieten (SO1 – SO5) zusammen:

<u>Teilgebiet SO1 und SO2</u>

Das sonstige Sondergebiet SO1 bezieht sich auf die bestehenden Dauercampingplätze und zugeordnete Flächen sowie die Flächen, die für den temporären Campingaufenthalt und die Entwicklung des Campingplatzes vorgesehen sind. Zudem umfasst das sonstige Sondergebiet SO2 den bisherigen Eingangsbereich des bestehenden touristischen Gebietes, in dem neben der Anmeldung auch bereits ein kleinerer Hotelbetrieb vorhanden ist.

Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebiets SO1 wird auf Festsetzungen zur GRZ oder GR, ausgenommen der nutzungsbezogenen Festsetzungen gemäß § 1 der textlichen Festsetzungen, aufgrund der Eigenart der zulässigen Nutzungen und dem damit in der Regel nicht verbundenen Versiegelungen von Flächen verzichtet. Für das sonstige Sondergebiet SO2 wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt, um dem baulichen Bestand als auch der geplanten baulichen

Entwicklung auch vor dem Hintergrund der Gliederung des Sondergebietes in unterschiedliche Teilgebiete Rechnung tragen zu können. Die GRZ gibt den Anteil der max. versiegelbaren Fläche bezogen auf die Grundstücksgröße an. Die festgesetzte GRZ darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50% jedoch maximal bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden, sodass sich eine maximal versiegelbare Grundstücksfläche von 80% ergibt.

Teilgebiet SO3

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO3 sind nur bauliche Anlagen für Einrichtungen zulässig, die zur Versorgung des Gebietes dienen (z.B. Sanitäreinrichtungen, Sporteinrichtungen, Schank- und Speisewirtschaften, Leseräume, Räume zur ärztlichen Versorgung und Verwaltung). Das sonstige Sondergebiet SO3 ist zum Teil bereits durch bestehende Baukörper geprägt. Die bestehende Bebauung soll gesichert und durch weitere Folgeeinrichtungen ergänzt werden, gleichzeitig soll das Einfügen neu hinzukommender baulicher Anlagen gewährleistet werden.

Im sonstigen Sondergebiet SO3 sind nur bauliche Anlagen im Sinne von Hauptgebäuden mit einer maximalen Grundfläche von insgesamt 300 m² zulässig. Es befinden sich drei sonstige Sondergebiete SO3 innerhalb des Geltungsbereichs, sodass sich eine maximale Versiegelung von 900 m² ergibt.

Teilgebiet SO4

Das sonstige Sondergebiet SO4 soll primär als Zeltplatz genutzt werden und dient daher der Aufstellung von Zelten. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebiets SO4 wird auf Festsetzungen zur GRZ oder GR, ausgenommen der nutzungsbezogenen Festsetzungen gemäß § 1 der textlichen Festsetzungen, aufgrund der Eigenart der zulässigen Nutzungen und dem damit in der Regel nicht verbundenen Versiegelungen von Flächen verzichtet.

Teilgebiet SO5

Die mit dem Betrieb des touristischen Gebietes verbundenen und erforderlichen Lagerflächen und baulichen Anlagen sollen zukünftig an den Rand des Sondergebietes verlagert und dort auf einer entsprechend dimensionierten Fläche konzentriert werden. Das sonstige Sondergebiet SO5 dient somit der Unterbringung erforderlicher Folgeeinrichtungen in Form eines Bau- und Betriebshofes. Im sonstigen Sondergebiet SO5 wird die GRZ auf 0,8 begrenzt. Im Vergleich zu den weiteren sonstigen Sondergebieten ist für das SO5 eine höhere GRZ

erforderlich, da im Zuge der Gliederung des sonstigen Sondergebietes die anrechenbare Fläche entsprechend geringer ist und die in diesem Bereich geplante bauliche Entwicklung eines Bau- und Betriebshofes angemessen berücksichtigt werden soll.

Im Geltungsbereich werden die bestehenden Wälder überwiegend als Flächen für Wald festgesetzt sowie die Stillgewässer als "Wasserflächen". Ergänzend erfolgen Festsetzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote). Es werden zudem mehrere private Grünflächen dargestellt, die teilweise dem Biotopschutz von gesetzlich geschützten Biotoptypen dienen.

Die Zufahrt zum Sondergebiet soll über die Wietzendorfer Straße erfolgen, hierfür wird die bestehende Zufahrt verbreitert.

4.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

4.2.1 Allgemeines

In den nachfolgenden Kapiteln werden auf Grundlage der technischen Beschreibung die vorhabenbedingten, relevanten Wirkfaktoren sowie die durch sie ausgelösten Prozesse im Untersuchungsgebiet beschrieben. Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Es werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet vorkommende, artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten potenziell beeinträchtigen können.

4.2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Die folgenden baubedingten Wirkfaktoren sind temporär auf den Bauzeitraum beschränkt:

- **Temporäre Flächeninanspruchnahme** für Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen. Dies betrifft ausschließlich Flächen, die Im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ohnehin in Anspruch genommen werden.

- **Visuelle Wirkungen** der Baustellen, d. h. Scheuchwirkungen durch Bewegungen bzw. zeitweise sichtbare Menschen; optische Störreize durch

Licht spielen keine Rolle, da die baulichen Tätigkeiten tagsüber stattfinden.

- **Wirkungen durch Lärm** durch die baulichen Tätigkeiten: Diese sind bei Bedarf durch Bauzeitenregelungen zeitlich und räumlich weiter zu minimieren bzw. zu steuern.

- **Barriere- oder Fallenwirkung** durch bauliche Tätigkeiten, Individuenverluste im Rahmen der Baufeldfreimachung, verbunden mit Bodenabträgen, Vegetationsbeseitigungen und Baustellenverkehr: Diese sind durch Bauzeitenregelungen zeitlich und räumlich weiter zu minimieren bzw. zu steuern.

Erschütterungen sind im Bauprozess nur im unmittelbaren Nahbereich zu errichtender Gebäude und Verkehrsflächen zu erwarten und können vernachlässigt werden, da voraussichtlich keine entsprechenden Maschinen wie bspw. Rammen zum Einsatz kommen werden. Beeinträchtigungen durch **Staub- und Abgasemissionen** treten im Rahmen der Bautätigkeiten nur temporär und kleinräumig auf und sind ebenso vernachlässigbar bzw. ohne Relevanz für die weitere Prüfung.

4.2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die folgenden anlagebedingten Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- Es kommt zu einer dauerhaften **Flächeninanspruchnahme** von Grünland und Gehölzen

- Es kommt zu einer dauerhaften **Versiegelung** von Flächen.

- Zusätzlich können anlagebedingte Zerschneidungs- und Kulissenwirkungen auftreten.

4.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es entstehen betriebsbedingte Wirkungen in Folge der zukünftigen Nutzung des Geltungsbereichs als Campingplatz in einem für einen Campingplatz üblichen Umfang. Eine besondere Emissionsquelle für Geruch oder Staub wird durch die zukünftige Nutzung als Campingplatz nicht entstehen.

4.3 Erschließung und Baustelleneinrichtung

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die Wietzendorfer Straße. Als Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden voraussichtlich ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereichs genutzt werden, die im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ohnehin in Anspruch genommen werden.

5 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (UG) des AFB ist durch die Betrachtungsräume der konkret erfassten Artengruppen jeweils vorgegeben:

Im Jahr 2019 erfolgte eine Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen, Libellen, Amphibien und Baumhöhlen durch Dipl.-Biol. Uwe Handke. Das Untersuchungsgebiet umfasst jeweils den Geltungsbereich des Bebauungsplans Harber Nr. 16 als auch den Geltungsbereich des östlich angrenzenden Bebauungsplans Harber Nr. 15). Beobachtungen in einem Puffer von rd. 25 m um den Geltungsbereich wurden ebenfalls mit aufgenommen und dargestellt. Die Erfassungsmethodik kann dem Gutachten von HANDKE (2021) entnommen werden.

Im Jahr 2024 wurde durch Dipl.-Biol. Uwe Handke eine Brutvogelerfassung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Harber Nr. 16 zzgl. eines 100 m Puffers durchgeführt sowie im Bereich der Zufahrt zum Campingplatz eine Baumkartierung und Baumhöhlenkartierung. Die Erfassungsmethodik kann dem Gutachten von HANDKE (2024) entnommen werden.

Ferner wurde im Jahr 2019 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Harber Nr. 16 und des Bebauungsplans Harber Nr. 15 eine Erfassung der Biotoptypen und von besonders geschützten und gefährdeten Pflanzenarten durch WOESNER (2019) durchgeführt.

6 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse (Vorprüfung, Stufe I)

6.1 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller grundsätzlich europarechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen und es wird angeführt, ob ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und diese deshalb vorhabenbezogen relevant sein könnten.

Tabelle 6-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Bei der Biotoptypenkartierung durch Frau Woesner (2021) sind keine besonders oder streng geschützten Pflanzenarten erfasst worden. Aufgrund des allgemeinen Artenrückgangs und der Biotopausstattung sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten ist ein solches Vorkommen grundsätzlich auch nicht zu erwarten. Es konnten die Rote-Liste-Arten Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) sowie Faden-Binse (*Juncus filiformis)* festgestellt werden, diese sind jedoch weder besonders noch streng geschützt.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes, z. B. auf Saumstrukturen ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Käfer	Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen aufgrund der Angaben des NLWKN (2015) zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich vor.	nicht relevant
Libellen	Bei der Kartierung im Jahr 2019 konnten keine streng geschützten Libellenarten festgestellt werden.	nicht relevant
Aquatische Fauna	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet.	nicht relevant
Amphibien	Bei der Kartierung 2019 konnten keine streng geschützten Amphibienarten festgestellt werden.	nicht relevant
Reptilien	Aufgrund der Angaben des NLWKN (2011) zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) keine Vorkommen am Vorhabenstandort zu erwarten.	nicht relevant
Säugetiere	Ein Vorkommen von sechs streng geschützten **Fledermausarten** konnte bei der Kartierung im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Ein Vorkommen von Quartieren im Eingriffsbereich ist nicht auszuschließen. Bei der Baumhöhlenkartierung 2019 konnten 30 Höhlen/Spalten gefunden werden, die potenziell	**relevant**

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	als Quartier dienen können. Zudem wurden im Jahr 2024 drei weitere Höhlen im Bereich der Zuwegung kartiert, die als potenzielles Sommerquartier dienen können. Zwei Bereiche des Untersuchungsgebietes hatten eine sehr hohe Jagdaktivität der Fledermäuse. Dabei handelte es sich um den Südwestteil des Campingplatzes und den Bereich im Umfeld des Badegewässers. Insbesondere die Nähe der drei Stillgewässer hatte eine hohe Anziehungskraft auf die Fledermäuse (HANDKE 2021). Diese Strukturen sind geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource (BOYER et al. 1998). Baubedingte Wirkungen kommen tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeiten der Artengruppe zum Tragen.	
	Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen **weiterer, streng geschützter Säugetierarten** wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt es die Habitatausstattung und der Vorbelastungen nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren.	nicht relevant
Vögel	Es sind Vorkommen von Brutvogelarten im Eingriffsbereich bei der Kartierung im Jahr 2025 festgestellt worden.	**relevant**

6.2 Auswahl relevanter Arten

Im Folgenden erfolgt eine Prüfung, welche Arten aus den o. g. potenziell betroffenen Artengruppen einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden müssen, da nicht von vornherein aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und der artspezifischen Empfindlichkeiten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

6.2.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es konnten sechs Fledermausarten durch HANDKE (2021) im Vorhabenbereich festgestellt werden: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*, Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus),* Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*, Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)* und das Artenpaar Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritius/P. austriacus*), das sich akustisch nicht unterscheiden lässt. Diese werden jeweils einer **Einzelartbetrachtung** unterzogen.

6.2.2 Europäische Vogelarten

6.2.2.1 Nachgewiesene Brutvogelarten

Im Untersuchungsgebiet (2024) wurden die streng geschützten Arten **Teichhuhn, Grünspecht, Heidelerche** und **Turmfalke** als Brutvogel nachgewiesen. Die derzeitigen Brutstandorte des **Teichhuhns** bleiben im Zuge der Realisierung des Vorhabens erhalten (Darstellung/Festsetzung als Wasserflächen). Derzeit bestehen bereits Vorbelastungen hinsichtlich der Campingplatznutzung. Mit der geplanten Erweiterung des Campingplatzes ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die über die jetzigen Störungen hinausgehen. Eine Einzelartbetrachtung erfolgt demnach nicht. Das Revier des **Grünspechts** befindet sich innerhalb eines Waldes, der als Waldfläche festgesetzt wird. Die Art kommt als Kulturfolger auch in von Menschen geprägten Umgebungen vor, weswegen mit keiner erheblichen Störung der Art zu rechnen ist. Eine vertiefende Prüfung erfolgt demnach nicht. Die erfassten Brutreviere der **Heidelerche** (eins innerhalb des Untersuchungsgebietes und eins im Randbereich) befinden sich rd. 150 m bis 160 m von den Eingriffsflächen entfernt. Zudem sind die Brutplätze durch Waldbestände von den Vorhabenbereichen abgeschirmt. Es wird daher von keiner erheblichen Störung ausgegangen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt demnach nicht. Der Brutplatz des **Turmfalken** befindet sich in einer Scheune im Eingangsbereich des bestehenden Campingplatzes. Durch das Vorhaben wird dieses Gebäude entfernt werden, weswegen eine **Einzelartbetrachtung** erfolgt.

Ferner wurden die auf der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen (Vorwarnliste) der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens stehenden Arten **Stockente, Gelbspötter, Grauschnäpper, Feldsperling, Baumpieper, Stieglitz und Goldammer** erfasst. Zudem wurden die gefährdeten Arten **Kleinspecht, Waldlaubsänger, Gartengrasmücke, Rauchschwalbe, Star, Girlitz, Bluthänfling** im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die derzeitigen Brutstandorte der **Stockente** bleiben im Zuge der Realisierung des Vorhabens erhalten (Darstellung/Festsetzung als Wasserflächen). Die Art ist die weitverbreitetste Entenart in Deutschland und kommt fast in allen Gewässern vor. Sie ist eine relativ anpassungsfähige und weniger störungsempfindliche Art, insbesondere in Gebieten, in denen sie häufig Menschen begegnet, wie zum Beispiel am bestehenden Campingplatz. Hier haben Stockenten oft eine größere Toleranz gegenüber menschlicher Nähe und können auch in

geringer Entfernung zu Menschen bleiben, ohne sofort zu fliehen. Eine Einzelartbetrachtung erfolgt daher nicht.

Die derzeitigen Brutstandorte des **Gelbspötters**, **Grauschnäppers**, **Waldlaubsängers** bleiben im Zuge der Realisierung des Vorhabens erhalten (Darstellung/Festsetzung als Fläche für Wald). Die Arten gelten mit einer Effektdistanz von 100 m bis 200 m als störungsunempfindliche Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012). Eine Einzelartbetrachtung dieser Arten erfolgt daher nicht.

Die Brutreviere des **Baumpiepers**, des **Kleinspechts** und des **Stieglitz** befinden sich nicht im Vorhabenbereich und werden durch bestehende Waldflächen abgeschirmt. Die Arten gelten mit einer Effektdistanz von 100 m bis 200 m als störungsunempfindliche Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012). Eine Einzelartbetrachtung dieser Arten erfolgt daher nicht.

Ein Revier des **Bluthänflings** konnte im östlichen Vorhabenbereich erfasst werden. In dem Bereich sind der Erhalt sowie die Anpflanzung von Gehölzen geplant. Aufgrund der geringen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 15 m (GASSNER et al. 2010) und einer Entfernung von rd. 20 m zum Sondergebiet "Erholung" ist von keinen erheblichen Störungen dieser auch im Siedlungsgebiet verbreiteten Art auszugehen. Es erfolgt daher keine vertiefende Prüfung.

Es befinden sich drei Reviere der **Goldammer** innerhalb des Vorhabenbereichs. Eins davon befindet sich zwischen bestehenden Wochenendhäusern, das zweite in dem Randbereich des geplanten Zeltplatzes im Süden sowie das dritte in dem für Anpflanzungen festgesetzten Bereich im Osten. Ein weiteres Revier befindet sich im nördlichen Wald außerhalb des Vorhabenbereichs. Die Goldammer ist eine kulturfolgende Art und kommt auch in Siedlungsnähe vor. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch den Campingplatz im direkten Umfeld der Reviere ist auch mit der Erweiterung des Campingplatzes nicht mit erheblichen Störungen der Art zu rechnen. Zudem sind keine Änderungen im Bereich des zentral gelegenen Reviers gemäß dem städtebaulichen Konzept (REINOLD.STADTPLANUNG 2025) vorgesehen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt demnach nicht.

Ein Revier des **Feldsperlings** befindet sich innerhalb des Vorhabenbereichs inmitten der bestehenden Wochenendhäuser. Der Feldsperling ist eine kulturfolgende Art und kommt auch im Bereich von Siedlungen und Hausgärten vor. Die Art besitzt keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen. Der Verlust von Wald- und Ackerflächen im Umfeld des

Brutreviers wird zu keiner erheblichen Störung der Art oder zum Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen. Die Art ist ubiquitär und weist verhältnismäßig geringe Lebensraumansprüche auf. Gleichwertige Lebensräume bleiben im Umfeld erhalten, die ökologische Funktion verloren gehender Biotope bleibt im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf den Feldsperling erhalten. Daher erfolgt keine gesonderte Betrachtung dieser Art.

Zwei Brutplätze der **Rauschwalbe** befinden sich in einer Scheune im Eingangsbereich des bestehenden Campingplatzes. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens wird dieses Gebäude entfernt werden, weswegen eine **Einzelartbetrachtung** erfolgt.

Es befinden sich zwei Reviere des **Stars**, des **Girlitz** sowie der **Gartengrasmücke** in Bäumen, die ggf. gefällt werden müssen. Daher erfolgt eine **Einzelartbetrachtung** dieser Arten.

Bei den übrigen bei den vorhabenbezogenen Erfassungen nachgewiesenen Arten handelt es sich um nicht streng geschützte oder gefährdete Arten. Sie werden gemeinsam als **Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter** sowie der **Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe** betrachtet.

6.2.2.2 Gastvogelarten

Der Vorhabenbereich besitzt keine besondere Funktion als Gastvogellebensraum. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Gastvogelarten kann ausgeschlossen werden.

7 Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände (Vertiefende Prüfung, Stufe II)

7.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Braunes/Graues Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	2
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☒ Rote Liste DE:	3 (Braunes Langohr), 1 (Graues Langohr)
☐ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☒ streng geschützt

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

"Das Braune Langohr ist nachtaktiv, Ausflugszeit in der Dämmerung nach Sonnenuntergang für 4 bis 5 Stunden. Jagd in langsamem, flatterndem Flug meist in niedriger Höhe (1-4 m). Besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder, findet sich aber auch in Gärten und in der Nähe von Siedlungen. Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwänden; nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an; weniger wärmeliebend als das Graue Langohr. Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten. Aufgrund der breiten Flügel sehr wendig und fliegt daher auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen" (NLWKN 2010).

"Das Graue Langohr ist ebenso nachtaktiv, Ausflugszeit in der Dämmerung nach Sonnenuntergang für 4 bis 5 Stunden. Jagd im langsamen, flatternden Flug in niedriger Höhe (0,5-10 m); Fluggeschwindigkeit aber bis 30 km/h, sammelt auch Beute von Blättern ab. Die Art ist deutlich stärker an Gebäude gebunden als das Braune Langohr. Besiedelt im Sommer vor allem Offenlandschaften mit Acker und Grünlandanteilen; große Waldbereiche werden weitgehend gemieden, oft in der Nähe von Siedlungen. Wochenstubenquartiere in Gebäuden (z. B. auf Dachböden, Hohlräume hinter Verkleidungen; „Hausfledermaus"), nimmt Fledermauskästen eher selten an. Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Kulturlandschaften wie Parks oder Obstgärten" (NLWKN 2010).

2.2 Verbreitung in Niedersachsen

"Das Braune Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Die Art ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte.
"Das Graue Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Als eher Wärme liebende Art liegen ihre Schwerpunktvorkommen in Südniedersachsen. Seit den letzten Jahren werden jedoch vermehrt Graue Langohren auch im östlichen und nordöstlichen Niedersachsen festgestellt" (NLWKN 2010).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Vorkommen des Artpaars konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es konnten fünf Nachweise des Artpaares an Gehölzrändern und am Eingangsbereich des Campingplatzes erfasst werden. Quartiere konnten jedoch nicht festgestellt werden (HANDKE 2019).

Bei den acht Detektorbegehungen sowie an den Horchboxen wurden insgesamt je 5 Rufsequenzen der Arten aufgezeichnet (HANDKE 2019).

Funktionsräume von hoher Bedeutung für Fledermäuse befinden sich im Bereich des Badesees sowie im südlichen Waldbereich, besetzte Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden (HANDKE 2019, 2024).

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

2.4 Lokale Population

Nach LANUV (2019) gilt die Kolonie als lokale Population.

Erhaltungszustand der lokalen Population

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C)

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.

Der Erhaltungszustand des Braunen Langohrs ist nach Angaben des NLWKN (2010) als unzureichend einzustufen. Der Erhaltungszustand des Grauen Langohrs ist aufgrund der Kenntnislücken nicht bekannt. Daher wird von einem mittel bis schlechten Erhaltunsgzustand der Arten ausgegangen.

2.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren

Zu den Hauptgefährdungsursachen der beiden Arten gehören laut NLWKN (2010) die Vergiftung der Nahrung durch intensiven Pestizideinsatz insbesondere in der Landwirtschaft, durch die Beeinträchtigung des Jagdlebensraumes durch die "Vereinheitlichung" der Hausgärten und durch Flurbereinigungsmaßnahmen wie Heckenrückschnitt und -entfernung, Zerstörung oder Einengung des Lebensraumes durch die Entnahme von Höhlenbäumen, die als temporärer Ruheplatz dienen, der Umbau von Laubwald in Nadelforste, Sanierungsmaßnahmen an älteren Gebäuden, Lebensraumverluste durch Ausbau und Sanierung von Dachböden und Stallungen, das Verschließen von Wochenstubenquartieren, Veränderung der Wetterführung (Mikroklima) in Winterquartieren, Störungen und Zerstörungen von Winterquartieren durch Nutzung von Stollen und Höhlen als Touristenattraktion (NLWKN 2010).

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

Vorhabenbedingt werden Gehölze gefällt. Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Quartiere dieser Arten festgestellt werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tiere Zwischenquartiere in den baubedingt zu fällenden Bäumen nutzen, sodass vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme formuliert wird.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt.

$V_{AFB}1$* *Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss

Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

$R_{AFB}1$* *Kontrolle der Gehölze

Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

☒ Gebäudekontrolle vor Abriss

$V_{AFB}2$ ***Kontrolle der Gebäude vor Abriss***

Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	☐ ja	☒ nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	☐ ja	☒ nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	☐ ja	☒ nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	☐ ja	☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungsstätte Braunes Langohr: Als Fortpflanzungsstätte wird ein besiedeltes Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Quartierbäumen und regelmäßig genutzten, speziellen Nahrungshabitaten abgegrenzt. Das offentsichtliche Aktionszentrum , je nach Lage und Verteilung der Quartiere, mit eng benachbarten Quartierbäumen oder die verteilt liegenden Quartierbäume (als Einzelelemente zuzüglich des direkten Umfeldes), sofern ein räumlich eher weitläufiger Quartierverbund besteht (bei dem nacheinandergenutzte Quartiere unter Umständen bis 1,5 bis 2 km auseinander liegen können). Bei Gebäudequartieren wird das Quartier bzw. die Quartierstruktur und ihre unmittelbare Umgebung abgegrenzt, Zudem sind Fortpflanzungsstätten die der Partnersuche dienenden "Schwärmquartiere", meist vor den Eingängen der Winterquartiere (LANUV 2019).

Ruhestätte Braunes Langohr: Als Ruhestätte werden die Tagesquartiere (wie Fortpflanzungsstätten im Sommerhalbjahr) abgegrenzt. Im Winter überwintert die Art in Höhlen oder Stollen, in Kellern, in der nahen Umgebung des Sommerlebensraumes (LANUV 2019).

Fprtpflanzungsstätte Graues Langohr: Wochenquartiere in Gebäuden (LFULG 2014).

Ruhestätte Graues Langohr: Quartiere in Gebäuden und unterirdischen Bauwerken (LFULG 2014).

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein

Im Vorhabenbereich sowie im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Nicht auszuschließen ist, dass Tagesverstecke oder Balzquartiere im Vorhabenbereich vorhanden sind. Zudem konnten einige Bäume nicht gänzlich eingesehen werden.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	☐ ja	☒ nein

Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2). Vorhabenbedingt gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	☒ ja	☐ nein

Eventuelle Quartierverluste beschränken sich auf Tagesverstecke und Balzquartiere. Solche Quartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden als Wochenstuben und Winterquartiere und daher auch im Allgemeinen weiter verbreitet. Da innerhalb des Vorhabenbereichs ggf. sechs Höhlenbäume bzw. Bäume mit Nistkästen verloren gehen und Gebäude abgerissen werden, werden vorsorglich acht Fledermauskästen als Ersatz aufgehängt.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☒ ja	☐ nein

ACEF1 Fledermauskästen

Es sind acht Fledermauskästen an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.

Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	☒ nein

Das Braune und Graue Langohr weisen eine Empfindlichkeit gegenüber Licht und eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf (vgl. LBV.SH 2011). Störungen durch Lärm und Licht finden am Tage statt, wenn die Arten nicht aktiv sind. Während der Nachtzeiten kommt es vorhabenbedingt zu keinen betriebs- oder anlagebedingten Störungen. Die Arten sind nur in geringem Umfang von temporären, baubedingten Störungen betroffen, die sich auf die Zuwegung und sonstigen befestigten Flächen im Bereich von Ackerstandorten und Intensivgrünland beschränken und damit außerhalb der bedeutenden Habitate der Art wirken und dies auch nur tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Art.

Anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es bestehen ausreichend Gehölze im Umfeld, die weiterhin genutzt werden können. Durch das Vorhaben werden zudem keine wichtigen Leitstrukturen zerstört. Die Entnahme der Einzelbäume stellt keinen erheblichen Verlust einer Leitstruktur dar. Betriebsbedingt kommt es zu Lärm- und Lichtemissionen, die jedoch durch die Vorbelastung im Umfeld (bestehender Campingplatz) als unerheblich einzustufen sind.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**	
4	**Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen**
☐	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
☒	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Von der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):	
$R_{AFB}1$	*Kontrolle der Gehölze*
Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:	
$R_{AFB}4$	*Umweltbaubegleitung*
5	**Fazit**

Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

7.1.2 Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*

1 Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	2
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☒ Rote Liste DE:	3
☐ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☒ streng geschützt

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Die Wochenstubenquartiere dieser Art liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken. Die Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Trockene Höhlen, Stollen und Keller werden ebenso angenommen. Die Breitflügelfledermaus meidet geschlossene Waldgebiete. Gejagt wird in Baumkronen sowie im freien Luftraum. Entsprechend sind bevorzugte Jagdlebensräume Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüschen sowie strukturreiche Gewässer. Weiterhin wird an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden und generell über Grünland gejagt (NLWKN 2010).

2.2 Verbreitung in Niedersachsen

Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor. Für die Breitflügelfledermaus liegt keine Bestandsschätzung vor. Der Bestand der Art scheint weiterhin zurückzugehen (NLWKN 2010).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus war an den Gehölz- und Gebäudestrukturen sowie an den Stillgewässern des Untersuchungsgebietes sehr weit verbreitet. Die Art nutzt den Vorhabenbereich jedoch nur als Jagdgebiet (HANDKE 2019).

Bei den acht Detektorbegehungen wurden insgesamt 192 Rufsequenzen der Art aufgezeichnet, bei den Horchboxen wurden 95 Rufsequenzen aufgezeichnet (HANDKE 2019).

Quartiere konnten jedoch nicht festgestellt werden (HANDKE 2019).

Funktionsräume von hoher Bedeutung für Fledermäuse befinden sich im Bereich des Badesees sowie im südlichen Waldbereich, besetzte Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden (HANDKE 2019, 2024).

2.4 Lokale Population

Nach LANUV (2019) gilt das Einzelvorkommen (Kolonie) als lokale Population.

Erhaltungszustand der lokalen Population

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C)

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.

Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeographischen Region Niedersachsens wird vom NLWKN (2010) als "unzureichend" angegeben. Es wird daher ein mittlerer/schlechter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen.

2.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren

Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören laut LANUV (2019) der Verlust oder die Entwertung von Gebäudequartieren, Störungen in den Wochenstuben, der Verlust oder die Entwertung von Nahrungsflächen im Siedlungsbereich, die Abnahme der Strukturvielfalt im Siedlungsbereich, die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten, Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen und die Beeinträchtigung von unterirdischen Winterquartieren.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

Im direkten Eingriffsbereich kommen keine Quartiere dieser Art vor. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tiere Zwischenquartiere in den baubedingt zu fällenden Bäumen und abzureißenden Gebäuden nutzen, sodass vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme formuliert wird.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt

$V_{AFB}1$ ***Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss***

Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

$R_{AFB}1$ ***Kontrolle der Gehölze***

Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

☒ Gebäudekontrolle vor Abriss

$V_{AFB}2$ ***Kontrolle der Gebäude vor Abriss***

Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Quartiere der Art befinden sich im Siedlungsraum, ggf. sind Ausweichquartiere in enger Nachbarschaft als Teil eines Quartierverbunds ebenfalls zur Fortpflanzungsstätte dazuzurechnen. Als Ruhestätte werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Felsspalten, geräumigen Kellern sowie Stollen oder Höhlen genutzt. Breitflügelfledermäuse finden Nahrung in ausreichender Menge insbesondere in Landschaftsräumen, die großflächige Grünlandhabitate mit entsprechend extensiver Grünlandnutzung durch Weidevieh aufweisen. Unter bestimmten Konstellationen können diese Nahrungshabitate im Umfeld des Quartiers für das Vorkommen der Lokalpopulation (Kolonie) essenziell sein (LANUV 2019).

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein

Im Vorhabenbereich sowie im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Nicht auszuschließen ist, dass Tagesverstecke oder Balzquartiere im Vorhabenbereich vorhanden sind. Zudem konnten einige Bäume nicht gänzlich eingesehen werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	☐ ja	☒ nein

Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2). Vorhabenbedingt gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	☒ ja	☐ nein

Die Art nutzt den Vorhabenbereich wahrscheinlich nur als Jagdgebiet (HANDKE 2019). Eventuelle Quartierverluste beschränken sich auf Tagesverstecke und Balzquartiere. Solche Quartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden als Wochenstuben und Winterquartiere und daher auch im Allgemeinen weiter verbreitet. Da innerhalb des Vorhabenbereichs ggf. sechs Höhlenbäume bzw. Bäume mit Nistkästen verloren gehen und Gebäude abgerissen werden, werden vorsorglich acht Fledermauskästen als Ersatz aufgehängt. Die CEF-Maßnahme 1 gilt für die potenziell zu fällenden Höhlenbäume innerhalb der Straßenverkehrsfläche sowie den Sondergebieten S02 und S03. Die CEF-Maßnahme 5 gilt für alle weiteren Baumfällungen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☒ ja	☐ nein

$A_{CEF}1$ Fledermauskästen

Es sind acht Fledermauskästen an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.

$A_{CEF}5$ Ersatz für Höhlenbäume

Sofern weitere Gehölze gefällt werden, die Höhlen oder Spalten aufweisen, die potenziell von Fledermäusen oder Brutvögeln genutzt werden können, ist für jeden gefällten Baum ein Fledermauskasten sowie ein Nistkasten anzubringen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*

Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	☒ nein

Die Art ist gegenüber Lärm-, Licht- und Zerschneidungseffekten nicht empfindlich (LBV.SH 2011). Die Art ist nur in geringem Umfang von temporären, baubedingten Störungen betroffen, die sich auf die Zuwegung und sonstigen befestigten Flächen im Bereich von Ackerstandorten und Intensivgrünland beschränken und damit außerhalb der bedeutenden Habitate der Art wirken und dies auch nur tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Art.

Anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es bestehen ausreichend Gehölze im Umfeld, die weiterhin genutzt werden können. Durch das Vorhaben werden zudem keine wichtigen Leitstrukturen zerstört. Die Entnahme der Einzelbäume stellt keinen erheblichen Verlust einer Leitstruktur dar. Betriebsbedingt kommt es zu Lärm- und Lichtemissionen, die jedoch durch die Vorbelastung im Umfeld (bestehender Campingplatz) als unerheblich einzustufen sind.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen.

☒ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

Von der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):

$R_{AFB}1$ *Kontrolle der Gehölze*

Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:

$R_{AFB}4$ *Umweltbaubegleitung*

5 Fazit

Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)***		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

7.1.3 Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

1 Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	2
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☒ Rote Liste DE:	V
☐ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☒ streng geschützt

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Der Große Abendsegler hat sein Sommer- und Winterquartier in Baumhöhlen und bevorzugt daher als Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Wichtig sind Baumhöhlungen in älteren und auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch in jüngeren Bäumen befinden und alter Baumbestand mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich ist (Baumhöhlen mit einem Durchmesser ab 40 cm). Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen oder Felsspalten, selten hinter Gebäudefassaden. Der Große Abendsegler ist ein Fernwanderer. Es gibt belegte Flüge zwischen Sommer- und Winterlebensräumen aus der norddeutschen Tiefebene nach Südfrankreich über eine Entfernung von 1.000 bis 2.000 km. Der Große Abendsegler tritt besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auf, weshalb Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem in Gestalt der Paarungsquartiere auftreten. Ab Anfang August bis im November (bis zum ersten Frost) werden Baumhöhlen als Paarungsquartiere von Männchen genutzt, die aus diesen um Weibchen balzen. In Paarungsgebieten müssen viele Quartiere nah beieinander sein. Die Art jagt oft über Baumkronen (NLWKN 2010).

2.2 Verbreitung in Niedersachsen

Die Art ist im gesamten Land bis in die Hochlagen verbreitet. Im niedersächsischen Tiefland kommt sie lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich vor (NLWKN 2010).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Große Abendsegler wurde vor allem über den Gehölzstrukturen und den Stillgewässern hoch über den Bäumen bei der Jagd festgestellt. An den übrigen Gehölzstandorten wurde der Große Abendsegler nur vereinzelt nachgewiesen (HANDKE 2019).

Bei den acht Detektorbegehungen wurden 75 Rufsequenzen des Großen Abendseglers sowie 14 Rufsequenzen bei den Horchboxen aufgezeichnet (HANDKE 2019).

Es gab keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere (HANDKE 2019).

Funktionsräume von hoher Bedeutung für Fledermäuse befinden sich im Bereich des Badesees sowie im südlichen Waldbereich, besetzte Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden (HANDKE 2019, 2024).

2.4 Lokale Population

Nach LANUV (2019) gilt das Einzelvorkommen (Kolonie) bzw. die Quartiergesellschaft als lokale Population.

Erhaltungszustand der lokalen Population

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C)

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.

Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region Niedersachsens wird vom NLWKN als "gut" angegeben (NLWKN 2010). Es wird daher ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen.

2.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören laut LANUV (2019) der Verlust oder die Entwertung der Sommerlebensräume im Wald, der Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen, der Verlust oder Beeinträchtigung von Felsspaltenquartieren sowie von Quartieren in Bauwerken, der Verlust oder die Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, in strukturreichen Parklandschaften sowie im Siedlungsbereich, die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten sowie Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen.

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

Vorhabenbedingt werden Gehölze gefällt. Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Quartiere dieser Arten festgestellt werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tiere Zwischenquartiere in den baubedingt zu fällenden Bäumen nutzen, sodass vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme formuliert wird.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt

$V_{AFB}1$ ***Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss***

Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

$R_{AFB}1$ ***Kontrolle der Gehölze***

Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Paarungsstätte werden überwiegend Baumhöhlen, aber auch Fledermauskästen aufgesucht. Teilweise werden mehrere Quartiere in einem Quartierverbund genutzt. Diese funktional verzahnten Quartiere sind dann Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Wochenstuben sind überwiegend in Baumhöhlen (Specht-, Fäulnishöhlen, größere Spalten) in (Laub)Wäldern und Parklandschaften vorzufinden (Wochenstuben-, Paarungsquartiere). Wochenstubenkolonien nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln. Es werden überwiegend Baumhöhlen und Spaltenquartiere an und in Bäumen als Winterquartier oder sonstige Ruhestätte (Zwischenquartier) genutzt. Seltener werden oberirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden sowie Felsspaltenquartiere aufgesucht (LANUV 2019).

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein

Im Vorhabenbereich sowie im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Nicht auszuschließen ist, dass Tagesverstecke oder Balzquartiere im Vorhabenbereich vorhanden sind. Zudem konnten einige Bäume nicht gänzlich eingesehen werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	☐ ja	☒ nein

Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2). Vorhabenbedingt gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	☒ ja	☐ nein

Die Art nutzt den Vorhabenbereich wahrscheinlich nur als Jagdgebiet (HANDKE 2019). Eventuelle Quartierverluste beschränken sich auf Tagesverstecke und Balzquartiere. Solche Quartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden als Wochenstuben und Winterquartiere und daher auch im Allgemeinen weiter verbreitet. Da innerhalb des Vorhabenbereichs ggf. sechs Höhlenbäume bzw. Bäume mit Nistkästen verloren gehen und Gebäude abgerissen werden, werden vorsorglich acht Fledermauskästen als Ersatz aufgehängt. Die CEF-Maßnahme 1 gilt für die potenziell zu fällenden Höhlenbäume innerhalb der Straßenverkehrsfläche sowie den Sondergebieten S02 und S03. Die CEF-Maßnahme 5 gilt für alle weiteren Baumfällungen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☒ ja	☐ nein

$A_{CEF}1$ Fledermauskästen

Es sind acht Fledermauskästen an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.

$A_{CEF}5$ Ersatz für Höhlenbäume

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

Sofern weitere Gehölze gefällt werden, die Höhlen oder Spalten aufweisen, die potenziell von Fledermäusen oder Brutvögeln genutzt werden können, ist für jeden gefällten Baum ein Fledermauskasten sowie ein Nistkasten anzubringen.

Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	☒ nein

Die Art ist gegenüber Lärm-, Licht- und Zerschneidungseffekten nicht empfindlich (LBV.SH 2011). Die Art ist nur in geringem Umfang von temporären, baubedingten Störungen betroffen, die sich auf die Zuwegung und sonstigen befestigten Flächen im Bereich von Ackerstandorten und Intensivgrünland beschränken und damit außerhalb der bedeutenden Habitate der Art wirken.

Anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es bestehen ausreichend Gehölze im Umfeld, die weiterhin genutzt werden können. Durch das Vorhaben werden zudem keine wichtigen Leitstrukturen zerstört. Die Entnahme der Einzelbäume stellt keinen erheblichen Verlust einer Leitstruktur dar. Betriebsbedingt kommt es zu Lärm- und Lichtemissionen, die jedoch durch die Vorbelastung im Umfeld (bestehender Campingplatz) als unerheblich einzustufen sind.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen.

☒ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

Von der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):

$R_{AFB}1$ *Kontrolle der Gehölze*

Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:

$R_{AFB}4$ *Umweltbaubegleitung*

5 Fazit

Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)***		
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

7.1.4 Rauhautfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

1 Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	2
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☐ Rote Liste DE:	*
☐ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☒ streng geschützt

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart. Sie bevorzugt struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten, gewässerreichen Umland. Es wird bevorzugt an Waldwegen gejagt. Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen sowie hinter Fensterläden etc. zu finden. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen oder Felsspalten. Auch Baumhöhlen werden zur Überwinterung genutzt. Generell werden Bäume als Quartier durch diese Art bevorzugt im Herbst genutzt. Im September werden die Sommerquartiere verlassen. Die Art vollzieht weite, nach Süd-Westen ausgerichtete Wanderungen (bis 2.000 km) zwischen Sommer und Winterquartier. Die Art ist aufgrund eines Mangels an geeigneten Quartieren (Baumhöhlen, Baumrisse, Spaltquartiere) gefährdet. Rauhautfledermäuse sind sehr wohnorttreu. D. h., sie kehren immer wieder zu ihren Sommer- und Winterquartieren zurück (NLWKN 2010).

2.2 Verbreitung in Niedersachsen

Die Rauhautfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen und ist hier zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden (NLWKN 2010).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bei den acht Detektorbegehungen konnten 26 Rufsequenzen der Rauhautfledermaus aufgezeichnet werden, jedoch keine durch die Horchboxen (HANDKE 2019).

Von der Rauhautfledermaus wurde im September an dem westlichen Teich ein balzendes Männchen nachgewiesen. Die Rauhautfledermaus balzt zumeist in Baumhöhlen (HANDKE 2019).

Es gab keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere (HANDKE 2019).

Funktionsräume von hoher Bedeutung für Fledermäuse befinden sich im Bereich des Badesees sowie im südlichen Waldbereich, besetzte Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden (HANDKE 2019, 2024).

2.4 Lokale Population

Nach LANUV (2019) gilt das Einzelvorkommen (Kolonie) als lokale Population.

Erhaltungszustand der lokalen Population

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C)

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.

Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeographischen Region Niedersachsens wird vom NLWKN (2010) als "günstig" angegeben. Es wird daher ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen.

2.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren

Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören laut LANUV (2019) der Verlust oder die Entwertung der Sommerlebensräume im Wald, der Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen, der Verlust oder die Entwertung von Gebäudequartieren, Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben, der Verlust oder die Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und Umgebung sowie an Gewässern (u. a.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

Pflanzenschutzmittel), die Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten, die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten sowie Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen.

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

Vorhabenbedingt werden Gehölze gefällt. Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Quartiere dieser Arten festgestellt werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tiere Zwischenquartiere in den baubedingt zu fällenden Bäumen nutzen oder die abzureißenden Gebäude als Winterquartier, sodass vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt

$V_{AFB}1$ ***Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss***

Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

$R_{AFB}1$ ***Kontrolle der Gehölze***

Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

☒ Gebäudekontrolle vor Abriss

$V_{AFB}2$ ***Kontrolle der Gebäude vor Abriss***

Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die Spaltenverstecke an Bäumen und Baumhöhlen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Als Quartiere werden auch Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere aufgesucht. Während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober findet die Paarung statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Zur Überwinterung werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Bäumen und Gebäuden bevorzugt, seltener werden Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern oder anderen vorherrschend frostfreien unterirdischen Hohlräumen aufgesucht (LANUV 2019).

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein

Im Vorhabenbereich sowie im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Im September konnte an dem westlichen Teich ein balzendes Männchen nachgewiesen werden. Nicht auszuschließen ist, dass Tagesverstecke oder weitere Balzquartiere im Vorhabenbereich vorhanden sind. Zudem konnten einige Bäume nicht gänzlich eingesehen werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	☐ ja	☒ nein

Es handelt sich um eine typische Waldart, sodass die mögliche Meidung eines Teils des Jagdhabitats/ Flutrouten nicht zur Aufgabe eines potenziellen Sommerquartiers dieser Art führen würde. Im Verhältnis hätten die Habitatverluste keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource (BOYE ET AL. 1998, MU 2016). Die Art ist dabei gegenüber entstehenden Lärm- und Lichteffekten nicht empfindlich (LBV.SH 2011). Gegenüber Zerschneidungseffekten besteht u. U. eine Empfindlichkeit. Deutliche Zerschneidungseffekte liegen jedoch nicht vor bzw. können bei Erhalt von Gehölzstrukturen vermieden werden. Unmittelbare Eingriffe in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen nicht. Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2). Vorhabenbedingt gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	☒ ja	☐ nein

Die Art nutzt den Vorhabenbereich als Jagdgebiet (HANDKE 2019). Eventuelle Quartierverluste beschränken sich auf Tagesverstecke und Balzquartiere. Solche Quartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden als Wochenstuben und Winterquartiere und daher auch im Allgemeinen weiter verbreitet. Da innerhalb des Vorhabenbereichs ggf. sechs Höhlenbäume bzw. Bäume mit Nistkästen verloren gehen und Gebäude abgerissen werden, werden vorsorglich acht Fledermauskästen als Ersatz aufgehängt. Die CEF-Maßnahme 1 gilt für die potenziell zu fällenden Höhlenbäume innerhalb der Straßenverkehrsfläche sowie den Sondergebieten S02 und S03. Die CEF-Maßnahme 5 gilt für alle weiteren Baumfällungen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

$A_{CEF}1$ Fledermauskästen

Es sind acht Fledermauskästen an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.

$A_{CEF}5$ Ersatz für Höhlenbäume

Sofern weitere Gehölze gefällt werden, die Höhlen oder Spalten aufweisen, die potenziell von Fledermäusen oder Brutvögeln genutzt werden können, ist für jeden gefällten Baum ein Fledermauskasten sowie ein Nistkasten anzubringen.

Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	☒ nein

Die Art ist gegenüber Lärm-, Licht- und Zerschneidungseffekten nicht empfindlich (LBV.SH 2011). Die Art ist nur in geringem Umfang von temporären, baubedingten Störungen betroffen, die sich auf die Zuwegung und sonstigen befestigten Flächen im Bereich von Ackerstandorten und Intensivgrünland beschränken und damit außerhalb der bedeutenden Habitate der Art wirken.

Anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es bestehen ausreichend Gehölze im Umfeld, die weiterhin genutzt werden können. Durch das Vorhaben werden zudem keine wichtigen Leitstrukturen zerstört. Die Entnahme der Einzelbäume stellt keinen erheblichen Verlust einer Leitstruktur dar. Betriebsbedingt kommt es zu Lärm- und Lichtemissionen, die jedoch durch die Vorbelastung im Umfeld (bestehender Campingplatz) als unerheblich einzustufen sind.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen.

☒ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

Von der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):

$R_{AFB}1$ *Kontrolle der Gehölze*

Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen.

$R_{AFB}4$ *Umweltbaubegleitung*

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)***		
5 Fazit		
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

7.1.5 Wasserfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)***		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	V
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☐ Rote Liste DE:	*
☐ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☒ streng geschützt

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die eng an größere Wasserflächen gebunden ist und über offenen Wasserflächen jagt. Die Art fängt ihre Beutetiere im Flug oder liest diese von der Wasseroberfläche ab. Mit Schwimmpflanzen bedeckte Wasserflächen werden dabei gemieden (NLWKN 2010).

Wochenstuben der Wasserfledermaus bilden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber teilweise auch in Dehnungsfugen von Brücken (DIETZ & KIEFER 2014). Gebäude werden nur selten als Quartier genutzt. Winterquartiere: Die Überwinterung findet vor allem in Kellern, Höhlen, Stollen und Bunkeranlagen statt (DIETZ & KIEFER 2014)

2.2 Verbreitung in Niedersachsen

Die Art kommt regelmäßig im gesamten Niedersachsen vor (NLWKN 2010).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Wasserfledermaus jagte in geringer Anzahl (2-3 Tiere) dicht über der Wasseroberfläche der drei Stillgewässer. Bei den acht Detektorbegehungen konnten 62 Rufsequenzen der Wasserfledermaus sowie 27 Rufsequenzen durch die Horchboxen aufgezeichnet werden (HANDKE 2019).

Es gab keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere (HANDKE 2019).

Funktionsräume von hoher Bedeutung für Fledermäuse befinden sich im Bereich des Badesees sowie im südlichen Waldbereich, besetzte Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden (HANDKE 2019, 2024).

2.4 Lokale Population

Nach LANUV (2019) gilt das Einzelvorkommen (Kolonie) als lokale Population.

Erhaltungszustand der lokalen Population

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C)

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.

Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeographischen Region Niedersachsens wird vom NLWKN (2010) als "günstig" angegeben. Es wird daher ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

7.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren

Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören laut LANUV (2019) Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v.a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z.B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz), der Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen, der Verlust von Quartieren in Tunneln, Bachverrohrungen etc. (z.B. Sanierungsmaßnahmen), der Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen an größeren Still- und Fließgewässern sowie von linearen Landschaftselementen (z.B. Zuwachsen von Gewässern, Pflanzenschutzmittel), die Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feuchtgebieten (v.a. Grundwasserabsenkung), Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen), Tierverluste durch Kollision an Straßen, Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v.a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

Vorhabenbedingt werden Gehölze gefällt. Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Quartiere dieser Arten festgestellt werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tiere Zwischenquartiere in den baubedingt zu fällenden Bäumen nutzen, sodass vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme formuliert wird.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt

$V_{AFB}1$* *Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss

Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

$R_{AFB}1$* *Kontrolle der Gehölze

Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungsstätte: Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, in engen Spalten im Mauerwerk, unter Brücken und hinter Fensterläden von Gebäuden. Wochenstubenkolonien nutzen Baumhöhlen im Wald meist im rel. engen räumlichen Komplex; mehrere Quartiere, zwischen denen ein steter Wechsel stattfindet (LANUV 2019).

Ruhestätte: Winterquartiere in Stollen, Kellern, Brunnen, Bunkeranlagen und ähnlichen Räumlichkeiten, welche frostfrei bleiben. In einzelnen Winterquartieren können bis mehrere Tausend Wasserfledermäuse überwintern. Da die Wasserfledermaus insbesondere auf Gewässer spezialisiert ist, um ihre Nahrung in ausreichender Menge zu finden, können unter bestimmten Konstellationen diese Nahrungshabitate in einem Umfang betroffen sein, dass das Vorkommen der Lokalpopulation gefährdet sein kann. In Fällen großer Flächeninanspruchnahme von Gewässern sollten diese daher als essenzielle Nahrungshabitate in die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden (LANUV 2019).

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein

Im Vorhabenbereich sowie im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Nicht auszuschließen ist, dass Tagesverstecke oder Balzquartiere im Vorhabenbereich vorhanden sind. Zudem konnten einige Bäume nicht gänzlich eingesehen werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	☐ ja	☒ nein

Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2). Vorhabenbedingt gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	☒ ja	☐ nein

Die Art nutzt den Vorhabenbereich wahrscheinlich nur als Jagdgebiet (HANDKE 2019). Eventuelle Quartierverluste beschränken sich auf Tagesverstecke und Balzquartiere. Solche Quartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden als Wochenstuben und Winterquartiere und daher auch im Allgemeinen weiter verbreitet. Da innerhalb des Vorhabenbereichs ggf. sechs Höhlenbäume bzw. Bäume mit Nistkästen verloren gehen und Gebäude abgerissen werden, werden vorsorglich acht Fledermauskästen als Ersatz aufgehängt. Die CEF-Maßnahme 1 gilt für die potenziell zu fällenden Höhlenbäume innerhalb der Straßenverkehrsfläche sowie den Sondergebieten S02 und S03. Die CEF-Maßnahme 5 gilt für alle weiteren Baumfällungen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

$A_{CEF}1$ Fledermauskästen

Es sind acht Fledermauskästen an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.

$A_{CEF}5$ Ersatz für Höhlenbäume

Sofern weitere Gehölze gefällt werden, die Höhlen oder Spalten aufweisen, die potenziell von Fledermäusen oder Brutvögeln genutzt werden können, ist für jeden gefällten Baum ein Fledermauskasten sowie ein Nistkasten anzubringen.

Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	☒ nein

Die Art ist gegenüber Lärmimmissionen nicht empfindlich, jedoch gegenüber Licht- und Zerschneidungseffekten (LBV.SH 2011). Die Art ist nur in geringem Umfang von temporären, baubedingten Störungen betroffen, die sich auf die Zuwegung und sonstigen befestigten Flächen im Bereich von Ackerstandorten und Intensivgrünland beschränken und damit außerhalb der bedeutenden Habitate der Art wirken.

Anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es bestehen ausreichend Gehölze im Umfeld, die weiterhin genutzt werden können. Durch das Vorhaben werden zudem keine wichtigen Leitstrukturen zerstört. Die Entnahme der Einzelbäume stellt keinen erheblichen Verlust einer Leitstruktur dar. Betriebsbedingt kommt es zu Lärm- und Lichtemissionen, die jedoch durch die Vorbelastung im Umfeld (bestehender Campingplatz) als unerheblich einzustufen sind. Die Wasserflächen bleiben als Jagdhabitat erhalten.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen.

☒ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

Von der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):

$R_{AFB}1$ *Kontrolle der Gehölze*

Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:

$R_{AFB}4$ *Umweltbaubegleitung*

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)***		
5 Fazit		
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

7.5.1 Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

1 Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	3
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☐ Rote Liste DE:	*
☐ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☒ streng geschützt

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Die Zwergfledermaus ist ein typischer Kulturfolger und in diesem Sinn eine recht anspruchslose Art. Ihre Jagdhabitate sind Parkanlagen, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Sie jagt entlang von Strukturen wie Waldrändern und Hecken sowie in der Nähe von Laternen und Gebäuden. Die Nahrungssuche wird in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot bis zu einer Entfernung von 2 km vom Quartier ausgedehnt. Die Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich in spaltenförmigen Verstecken. Geeignete Wochenstubenquartiere sind in Gebäuden und Felswandspalten. Die Überwinterung erfolgt in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in. Der Jagdausflug beginnt z. T. schon vor Beginn der Dämmerung. Die Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum beträgt ca. 10 bis 20 km. Auch im Winter sind die Tiere oft wach, da die Zwergfledermaus relativ kälteunempfindlich ist (NLWKN 2010).

2.2 Verbreitung in Niedersachsen

Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet und reproduziert regelmäßig. Sie dürfte die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen sein (NLWKN 2010).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zwergfledermaus ist an allen Gehölz- und Gebäudestrukturen sowie den Stillgewässern des Untersuchungsgebietes verbreitet und nutzt diese Bereiche als Jagdgebiet. An acht Stellen wurden in der Nähe von Gebäuden und Waldrändern balzende Männchen nachgewiesen, die auf ein mögliche Paarungsquartiere schließ lassen. In den Gebäuden kann ebenso ein Vorkommen von Winterquartieren dieser Art im Dachbereich nicht ausgeschlossen werden. Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden (HANDKE 2019).

Bei den acht Detektorbegehungen konnten 427 Rufsequenzen der Zwergfledermaus erfasst werden sowie 314 Rufsequenzen durch die Horchboxen (HANDKE 2019).

Funktionsräume von hoher Bedeutung für Fledermäuse befinden sich im Bereich des Badesees sowie im südlichen Waldbereich, besetzte Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden (HANDKE 2019, 2024).

2.4 Lokale Population

Nach LANUV (2019) gilt das Einzelvorkommen (Kolonie) als lokale Population. Je nach Quartiereignung und -angebot verteilt sich die Kolonie u. U. auf mehrere Gruppen bzw. Subkolonien, die nahe beieinander gelegene Quartiere im Austausch bzw. wechselseitig nutzen (Quartierverbund).

Erhaltungszustand der lokalen Population

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C)

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.

Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeographischen Region Niedersachsens wird vom NLWKN (2010) als "günstig" angegeben. Es wird daher ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen.

2.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören laut LANUV (2019) der Verlust oder die Entwertung von Gebäudequartieren, Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben, Tierverluste bei Invasionen in Gebäude (z. B. Verenden in Doppelfenstern, Entlüftungsrohren, Vasen, Fliegenklebefallen), der Verlust oder die Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, in strukturreichen Parklandschaften, an Gewässern, im Siedlungsbereich sowie von linearen Landschaftselementen, die Abnahme der Strukturvielfalt im Siedlungsbereich und vor allem in den Innenstädten, die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten, Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen sowie die Beeinträchtigung von Schwarm- und Winterquartieren.

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

Vorhabenbedingt werden Gehölze gefällt. Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Quartiere dieser Arten festgestellt werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tiere Zwischenquartiere in den baubedingt zu fällenden Bäumen oder Gebäuden nutzen, sodass vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt

$V_{AFB}1$ ***Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss***

Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

$R_{AFB}1$ ***Kontrolle der Gehölze***

Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

☒ Gebäudekontrolle vor Abriss

$V_{AFB}2$ ***Kontrolle der Gebäude vor Abriss***

Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	☐ ja	☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wochenstubenquartiere und Paarungsquartiere befinden sich in Spalten an und in Gebäuden. Die Fortpflanzungsstätte schließt das ungestörte Umfeld mit ein. Paarungsquartiere von Männchen können sich ggf. auch in Kästen, auch im Wald, z. B. an Jagdkanzeln befinden. Die Ein- und Ausflugbereiche von Winterquartieren, an denen Zwergfledermäuse vor dem Einflug schwärmen, gehören ebenso zur Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte. Winterquartiere werden oberirdisch in sehr engen Spalten in oder an Gebäuden bezogen, gelegentlich in trockenen unterirdischen Hohlräumen, räumlich getrennt von den Sommerlebensräumen. Als Ruhestätte gilt der Hangplatz (ggf. das Quartiergebäude) zuzüglich einer ungestörten (Schwarm-) Zone. An Winterquartieren mit einem hohen Winterbesatz sind auch während der Balzzeit von Juli bis September zum Teil starke Flugaktivitäten vor den Eingängen zu beobachten (Balzquartiere). Die Art ist quartierortstreu, geburtsorttreu und winterquartiertreu (LANUV 2019).

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein

Im Vorhabenbereich sowie im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. An acht Stellen wurden in der Nähe von Gebäuden und Waldrändern balzende Männchen nachgewiesen, die auf ein mögliche Paarungsquartiere schließ lassen. In den Gebäuden kann ebenso ein Vorkommen von Winterquartieren dieser Art im Dachbereich nicht ausgeschlossen werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	☐ ja	☒ nein

Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2). Vorhabenbedingt gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	☒ ja	☐ nein

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Art abzureißende Gebäude als Quartier nutzt. Für den potenziellen Verlust der Quartiere werden acht Fledermauskästen aufgehängt. Die CEF-Maßnahme 1 gilt für die potenziell zu fällenden Höhlenbäume innerhalb der Straßenverkehrsfläche sowie den Sondergebieten S02 und S03. Die CEF-Maßnahme 5 gilt für alle weiteren Baumfällungen. Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2).

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☒ ja	☐ nein

A_{CEF}1 Fledermauskästen

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Es sind acht Fledermauskästen an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.

$A_{CEF}5$ Ersatz für Höhlenbäume

Sofern weitere Gehölze gefällt werden, die Höhlen oder Spalten aufweisen, die potenziell von Fledermäusen oder Brutvögeln genutzt werden können, ist für jeden gefällten Baum ein Fledermauskasten sowie ein Nistkasten anzubringen.

Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Die Art ist gegenüber Lärm-, Licht- und Zerschneidungseffekten nicht empfindlich (LBV.SH 2011). Die Art ist nur in geringem Umfang von temporären, baubedingten Störungen betroffen, die sich auf die Zuwegung und sonstigen befestigten Flächen im Bereich von Ackerstandorten und Intensivgrünland beschränken und damit außerhalb der bedeutenden Habitate der Art wirken.

Anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es bestehen ausreichend Gehölze im Umfeld, die weiterhin genutzt werden können. Durch das Vorhaben werden zudem keine wichtigen Leitstrukturen zerstört. Die Entnahme der Einzelbäume stellt keinen erheblichen Verlust einer Leitstruktur dar. Betriebsbedingt kommt es zu Lärm- und Lichtemissionen, die jedoch durch die Vorbelastung im Umfeld (bestehender Campingplatz) als unerheblich einzustufen sind.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☐ ja ☒ nein
(hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein

4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen.

☒ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

Von der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):

$R_{AFB}1$ *Kontrolle der Gehölze*

Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:

$R_{AFB}4$ *Umweltbaubegleitung*

5 Fazit

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)***		
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

7.2 Europäische Vogelarten

7.2.1 Gartengrasmücke

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)**		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	3
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☐ Rote Liste DE:	*
☒ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☐ streng geschützt

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Die Gartengrasmücke ist ein Brutvogel mit einem breiten Habitatspektrum. Schwerpunkt in gebüschreichem, offenen Gelände und in kl. Feldgehölzen mit gut ausgebildeter Stauden- und Krautschicht. Ferner Vorkommen in Ufergehölzen, Gebüschkomplexen, Bruchwäldern, Parkanlagen und gebüschreichen Gärten. Anlage des Nests in Laubbäumen, Sträuchern und Stauden (BAUER et al. 2005).

2.2 Verbreitung in Niedersachsen

Bestand in Niedersachsen (2020): 50.000 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnten drei Brutnachweise im westlichen Bereich festgestellt werden, zwei davon befinden sich im Vorhabenbereich (HANDKE 2024).

2.4 Lokale Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Kenntnisse vor.

Erhaltungszustand der lokalen Population

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C)

Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Daher wird für die lokale Population ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand angenommen.

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden potenziell Gehölzrodungen von Beständen vorgenommen, in denen die Art als Brutvogel nachgewiesen wurde. Die Gehölzentnahmen werden jedoch außerhalb der Brutzeiten vorgenommen, sodass Zerstörungen besetzter Nester und somit Tötungen flugunfähiger Jungvögel vermieden werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.

$V_{AFB}1$ ***Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss***

Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.

$R_{AFB}1$ ***Kontrolle der Gehölze***

Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Gartengrasmücke erfolgen. Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	☐ ja	☒ nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	☐ ja	☒ nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	☐ ja	☒ nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	☐ ja	☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisiko)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungsstätte der Gartengrasmücke ist typischerweise ein dichter Strauch- oder Baumbewuchs in lichten Wäldern, Waldrändern oder in Gebüschen. Diese Vögel bevorzugen strukturreiche Gebiete, die reich an Büschen und Sträuchern sind, da diese den nötigen Schutz für die Brut bieten. Auch Hecken, Parkanlagen oder Gärten können geeignete Fortpflanzungsstätten darstellen, solange sie ausreichend Deckung bieten (NABU 2025a).

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein

Es konnten zwei Revierzentren der Gartengrasmücke im westlichen Vorhabenbereich festgestellt werden. In den Bereichen soll das Sondergebiet SO1 ausgewiesen werden. Demnach ist das Aufstellen von

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Zelten, Caravans und Wohnmobilen vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölze, in denen die Gartengrasmücke nistet, gerodet werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	☐ ja	☒ nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	☒ ja	☐ nein

Die Gartengrasmücke weist eine nur durchschnittliche Ortstreue auf. Die Bestandserfassung zeigt (vgl. Biotoptypenkartierung), dass eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate in Gehölzen im nahen Umfeld des vorhanden ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Individuen auf umliegende innerhalb und außerhalb des Vorhabenbereichs ausweichen. Durch die geplanten Anpflanzungen von Heckenstrukturen, stehen auch neue Habitate für die Art zur Verfügung.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester der Gartengrasmücke durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	☒ nein

Mit einer Effektdistanz von rd. 100 m zählt die Gartengrasmücke zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012). Die bestehen Reviere befinden sich bereits in der unmittelbaren Umgebung von bestehenden Gebäuden innerhalb des Campingplatzes. Durch die Erweiterung des Campingplatzes kommt es nicht zu erheblichen Störungen, die über das Maß des bestehenden Campingplatzes hinausgehen. Falls die Gehölze gefällt werden müssen, in denen die Art brütet, ist ein Ausweichen auf andere Gehölze im Umfeld möglich. Die Fällung der Bäume erfolgt erst außerhalb der Brutzeit dieser Art. Eine Entwertung der Reviere ist somit nicht zu erwarten. Es werden zudem neue avifaunistisch wertvolle Habitate entwickelt (Gehölzanpflanzungen), von denen die Gartengrasmücke profitiert.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein

Eine Verschlechterung der lokalen Population kann insgesamt ausgeschlossen werden, da eine Verlagerung von Revieren in benachbarte Gehölzstrukturen möglich ist.

Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)**		
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen. ☒ Ein Risikomanagement ist vorgesehen. *Von der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):* ***$R_{AFB}1$*** *Kontrolle der Gehölze* *Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:* ***$R_{AFB}4$*** *Umweltbaubegleitung*		
5 Fazit		
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

7.2.2 Girlitz

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Girlitz (*Serinus serinus*)

1 Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	3
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☐ Rote Liste DE:	*
☒ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☐ streng geschützt

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Der Girlitz lebt in Landschaften mit mosaikartigen Strukturen. Er bevorzugt lichte Baum- und Strauchbestände, die von Flächen mit kurzrasiger Vegetation und offenen Bodenflächen unterbrochen sind. Am wohlsten fühlt er sich in sonnigen, windgeschützten Bereichen. Auch die Nähe menschlicher Siedlungen scheut er nicht. Als Freibrüter baut er sein napfförmiges Nest in dichte Nadelhölzer, Sträucher oder Kletterpflanzen. Der Nestbau und die Brutpflege werden vom Weibchen übernommen, während das Männchen während der Brutzeit das Weibchen füttert. Mit kräftigen, langsamen Flügelschlägen führt das Männchen einen schmetterlingsähnlichen Singflug aus (NABU 2025b).

Brutzeitraum: April bis August, durchschnittliche Brutortstreue (Bosch & Partner 2008)

2.2 Verbreitung in Niedersachsen

Bestand in Niedersachsen (2020): 10.000 Reviere (Krüger & Sandkühler 2022)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Vorhabenbereich konnten drei Brutnachweise festgestellt werden. Zwei Reviere befinden sich innerhalb des derzeit bestehenden Campingplatzes sowie eins im Bereich einer landwirtschaftlichen Lagerfläche im Osten des Vorhabenbereichs (Handke 2024).

2.4 Lokale Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Kenntnisse vor.

Erhaltungszustand der lokalen Population

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C)

Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet (Krüger & Sandkühler 2022). Daher wird für die lokale Population ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand angenommen.

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden potenziell Gehölzrodungen von Beständen vorgenommen, in denen die Art als Brutvogel nachgewiesen wurde. Die Gehölzentnahmen werden jedoch außerhalb der Brutzeiten vorgenommen, sodass Zerstörungen besetzter Nester und somit Tötungen flugunfähiger Jungvögel vermieden werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Girlitz (*Serinus serinus*)

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.

***$V_{AFB}1$* Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss**

Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.

***$R_{AFB}1$* Kontrolle der Gehölze**

Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit des Girlitz erfolgen. Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisiko)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungsstätte des Girlitz ist typischerweise ein lichter Strauch- oder Baumbestand, der sich mit Flächen kurzrasiger Vegetation und offenem Boden abwechselt (NABU 2025b).

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Es konnten drei Revierzentren des Girlitz im Vorhabenbereich festgestellt werden. In dem westlichen Bereich mit zwei Revierzentren soll das Sondergebiet SO1 ausgewiesen werden. Demnach ist das Aufstellen von Zelten, Caravans und Wohnmobilen vorgesehen. In dem östlichen Bereich mit einem Revierzentrum

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Girlitz (*Serinus serinus*)

soll das Sondergebiet SO5 ausgewiesen werden. Hier soll ein Bau- und Betriebshof eingerichtet werden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölze, in denen die Gartengrasmücke nistet, gerodet werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	☐ ja	☒ nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	☒ ja	☐ nein

Der Girlitz weist eine nur durchschnittliche Ortstreue auf. Die Bestandserfassung zeigt (vgl. Biotoptypenkartierung), dass eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate in Gehölzen im nahen Umfeld des vorhanden ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Individuen auf umliegende innerhalb und außerhalb des Vorhabenbereichs ausweichen. Durch die geplanten Anpflanzungen von Heckenstrukturen, stehen auch neue Habitate für die Art zur Verfügung.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein

Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester des Girlitz durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	☒ nein

Mit einer Effektdistanz von rd. 200 m zählt die Gartengrasmücke zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt lediglich 10 m (GASSNER et al. 2010). Die bestehen Reviere befinden sich bereits in der unmittelbaren Umgebung von bestehenden Gebäuden innerhalb des Campingplatzes. Durch die Erweiterung des Campingplatzes kommt es nicht zu erheblichen Störungen, die über das Maß des bestehenden Campingplatzes hinausgehen. Falls die Gehölze gefällt werden müssen, in denen die Art brütet, ist ein Ausweichen auf andere Gehölze im Umfeld möglich. Die Fällung der Bäume erfolgt erst außerhalb der Brutzeit dieser Art. Eine Entwertung der Reviere ist somit nicht zu erwarten. Es werden zudem neue avifaunistisch wertvolle Habitate entwickelt (Gehölzanpflanzungen), von denen der Girlitz profitiert.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein

Eine Verschlechterung der lokalen Population kann insgesamt ausgeschlossen werden, da eine Verlagerung von Revieren in benachbarte Gehölzstrukturen möglich ist.

Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Girlitz (*Serinus serinus*)**	
4	**Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen**
☐	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
☒	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Von der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):	
$R_{AFB}1$	*Kontrolle der Gehölze*
Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:	
$R_{AFB}4$	*Umweltbaubegleitung*
5	**Fazit**

Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

7.2.3 Star

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Star (*Sturnus vulgaris*)**		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	3
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☒ Rote Liste DE:	3
☒ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☐ streng geschützt

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Der Star besiedelt eine große Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen sowohl in der freien Landschaft als auch in Siedlungsräumen. Gerne aufgesucht werden Höhlenbäume. Stare sind in Europa Standvögel oder Mittelstreckenzieher. Sie bewegen sich in Trupps und z. T. großen Schwärmen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden (BEZZEL 1993), Mit Effektdistanzen von um 100 m zählt er zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).
Brutzeitraum: April bis Juli, Brutortstreue (BOSCH & PARTNER 2008)

2.2 Verbreitung in Niedersachsen

Bestand in Niedersachsen (2020): 370.000 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnten acht Brutnachweise festgestellt werden, fünf davon innerhalb des Vorhabenbereichs (HANDKE 2024). Zwei Reviere befinden sich in Wäldern, die auch weiterhin als Waldfläche festgesetzt werden. Ein weiteres Revier befindet sich innerhalb einer Fläche, die als Fläche für Anpflanzungen ausgewiesen wird. Zwei Reviere befinden sich in Bereichen, die als Sondergebiet SO1 sowie SO2 ausgewiesen werden sollen.

2.4 Lokale Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Kenntnisse vor.

Erhaltungszustand der lokalen Population

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C)

Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Daher wird für die lokale Population ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand angenommen.

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden potenziell Gehölzrodungen von Beständen vorgenommen, in denen die Art als Brutvogel nachgewiesen wurde. Die Gehölzentnahmen werden jedoch außerhalb der Brutzeiten vorgenommen, sodass Zerstörungen besetzter Nester und somit Tötungen flugunfähiger Jungvögel vermieden werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Star (*Sturnus vulgaris*)

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.

***$V_{AFB}1$* Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss**

Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.

***$R_{AFB}1$* Kontrolle der Gehölze**

Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit des Stars erfolgen. Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisiko)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Bruthabitat werden höhlenreiche Baumgruppen, Nistkästen und Gebäude genutzt (LANUV 2019).

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Es konnten zwei Revierzentren des Stars im Vorhabenbereich festgestellt werden, bei dem sich Änderungen ergeben. In dem westlichen Bereich mit einem Revierzentrum soll das Sondergebiet SO1 ausgewiesen werden. Demnach ist das Aufstellen von Zelten, Caravans und Wohnmobilen vorgesehen. In dem nördlichen Bereich mit einem Revierzentrum soll das Sondergebiet SO2 ausgewiesen werden. Hier sollen

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Star (*Sturnus vulgaris*)

ein Hotel sowie Anlagen/Einrichtungen der baugebietsbezogenen Versorgung errichtet werden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölze, in denen der Star nistet, gerodet werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☒ ja ☐ nein

Der Star brütet überwiegend in Baumhöhlen und Nistkästen. Durch das Vorhaben ist es nicht ausgeschlossen, dass diese entfernt werden müssen. Im Vorhabenbereich sind ausreichend weiterer Bäume mit Höhlen vorhanden, in die der Star ausweichen könnte. Dennoch werden vorsorglich zwei Nistkästen für den Star in der unmittelbaren Umgebung aufgehängt.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein

Der Star weist eine hohe Ortstreue auf. Aufgrund der potenziellen Entnahme der zwei Brutplätze durch Gehölzfällungen werden zwei Nistkästen in unmittelbarer Nähe aufgehängt, die von der Art besiedelt werden können. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester des Stars durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☒ ja ☐ nein

ACEF2 Nistkästen Höhlenbrüter

Es sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter wie den Star an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.

Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Aufgrund der gegenüber Lärm geringen Störungsempfindlichkeit wird keine Vertreibungswirkung erwartet, die erheblich im Sinne des AFB wäre. Da es sich gleichzeitig um keine nest- oder nistplatztreue Art handelt, sind keine weiteren kompensatorischen Maßnahmen erforderlich. Es werden zudem neue avifaunistisch wertvolle Habitate entwickelt (Gehölzanpflanzungen), von denen der Star profitiert.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Eine Verschlechterung der lokalen Population kann insgesamt ausgeschlossen werden, da eine Verlagerung von Revieren in die Nistkästen möglich ist.

Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☐ ja ☒ nein
(hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Star (*Sturnus vulgaris*)**		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

4	**Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen**
☐	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
☒	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Von der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):	
$R_{AFB}1$	*Kontrolle der Gehölze*
Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:	
$R_{AFB}4$	*Umweltbaubegleitung*

5	**Fazit**	
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

7.2.4 Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Turmfalke (Falco tinnunculus))**		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	V
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☐ Rote Liste DE:	*
☒ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☒ streng geschützt

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

*Der streng geschützte **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt (LANUV 2019).*

2.2 Verbreitung in Niedersachsen

Bestand in Niedersachsen (2020): 9.000 Paare (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es konnte ein Brutpaar des Turmfalken in einer Scheune im Eingangsbereich des Campingplatzes kartiert werden (HANDKE 2024),

2.4 Lokale Population

Nach LANUV (2019) wird das Vorkommen im Gemeindegebiet als lokale Population abgegrenzt. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Kenntnisse vor.

Erhaltungszustand der lokalen Population

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C)

Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) steht die Art in Niedersachsen auf der Vorwarnliste. Daher wird für die lokale Population ein mittel bis schlechter Erhaltungszustand angenommen.

7.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren

Zu den Hauptgefährdungsursachen gehört laut LANUV (2019) der Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Felsen, Steinbrüche, Gebäude, Baumnester), Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli), Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke (Falco tinnunculus))

Es befindet sich ein Brutstandorte des Turmfalken in einer Scheune, die vorhabenbedingt abgerissen wird.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.

$V_{AFB}1$ ***Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss***

Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:

☒ Gebäudekontrolle vor Abriss

$V_{AFB}2$ ***Kontrolle der Gebäude vor Abriss***

Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass der Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit oder erst nach Kontrolle auf Brutplätze erfolgt. Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungsstätte: Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nischen, wie zum Beispiel an hohen Felsen, an Gebäuden (häufig auch in Nistkästen) oder verlassene Nester anderer Vogelarten. Besonders bei Gebäudebrütern kann eine hohe Nistplatztreue auftreten. Baumbrüter hingegen

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke (Falco tinnunculus))

wechseln meist jährlich ihren Horst, da die Bauten weniger stabil sind. Bei Gebäudebrütern bezeichnet man die Nistnische oder den Nistkasten als Fortpflanzungsstätte, bei Baumbrütern das genutzte Nisthabitat (vor allem Gehölze mit alten Horsten, oft von Krähen) im Umkreis von bis zu 100 m vom aktuellen Horststandort bzw. Revierzentrum. Eine genaue Abgrenzung der Nahrungsgebiete ist in der Regel nicht erforderlich, da der Turmfalke über ein großes Aktionsgebiet verfügt und verschiedene Offenland-Habitattypen nutzt (LANUV 2019).

Ruhestätte: Der Turmfalke verwendet Nischen, Gebäude-Giebel und dichte Gehölzgruppen, insbesondere in der Nähe seines Brutplatzes, als Ruheplätze und Tageseinstände. Die Ruhestätte ist dabei oft ein Teil der Fortpflanzungsstätte. Eine genauere Abgrenzung der Ruhestätten einzelner Vögel ist meist nicht möglich (LANUV 2019).

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Es wird ein Neststandort in einer Scheune durch den Abriss zerstört.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☒ ja ☐ nein

Es wird zu einer störungsbedingten Revierverlagerung kommen. Die Art gilt zwar nicht als lärmempfindlich. Allerdings weist sie eine Fluchtdistanz von 100 m auf und reagiert empfindlich auf optische Störungen (GARNIEL & MIERWALD 2012). Auch der kontinuierliche Verlust von Nahrungshabitaten durch die Umwandlung des Grünlandes zu einem Campingplatz könnte zur Revierverlagerung beitragen. Eine hohe Revier-treue tritt dabei zudem vorrangig bei gebäudebrütenden Individuen auf. Da es sich hierbei um eine Gebäudebrut handelt, ist ein Ersatznistkasten an geeigneter Stelle in der unmittelbaren Umgebung aufzuhängen.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein

Die Zerstörung des Nestes in der abzureißenden Scheune wird durch das Aufhängen eines Nistkastens kompensiert. Südlich des Vorhabenbereiches sind zudem Ackerflächen vorhanden, die auch weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden können.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester des Turmfalken durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☒ ja ☐ nein

ACEF3 Nistkasten Turmfalke

Es ist ein Nistkasten für den Turmfalken an geeigneter Stelle im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.

Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Turmfalke (Falco tinnunculus))**		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Aufgrund der mobilen Lebensweise der Turmfalken ist in keinem Fall von einer Verschlechterung der lokalen Population durch den Verlust bzw. die Verlagerung eines Brutrevieres auszugehen. Geeignete Strukturen für Ausweichhorste sind im Umfeld vorhanden. Zudem wird ein Ersatznistkasten aufgehängt. Auch hinsichtlich des Verlusts von Grünland sind geeignete weitere Offenlandbereiche als potenzielle Nahrungshabitate im Umfeld ausreichend vorhanden.		
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen.

☒ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

Von der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):

$R_{AFB}2$ *Kontrolle der Gebäude vor Abriss*

Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:

$R_{AFB}4$ *Umweltbaubegleitung*

5 Fazit

Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

7.3 Rauchschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

1 Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	3
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☒ Rote Liste DE:	V
☒ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☐ streng geschützt

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Die Rauchschwalbe ist ein Langstreckenzieher, der südlich der Sahara überwintert und als Charakterart extensiv genutzter, bäuerlich geprägter Kulturlandschaften gilt. Die Rauchschwalbe baut ihr Nest aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden, bei denen Einflugmöglichkeiten bestehen, v. a. in Viehstellen, Scheunen und Hofgebäuden. Die Eiablage beginnt ab Ende April, zwei Jahresbruten sind möglich. Die letzten Jungen werden Anfang September flügge (LANUV 2019).

2.2 Verbreitung in Niedersachsen

Bestand in Niedersachsen (2020): 100.000 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnten vier Brutnachweise der Rauschwalbe erfasst werden, davon befinden sich zwei innerhalb des Vorhabenbereichs in einer Scheune im Eingangsbereich des Campingplatzes, die abgerissen werden soll (HANDKE 2024).

2.4 Lokale Population

Nach LANUV (2019) wird die lokale Population als das Vorkommen im Gemeindegebiet abgegrenzt. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Kenntnisse vor.

Erhaltungszustand der lokalen Population

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C)

Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Daher wird für die lokale Population ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand angenommen.

2.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren

Zu den bedeutendsten Gefährdungsursachen gehören der Verlust und die Entwertung von kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften, insbesondere durch die Aufgabe traditioneller Viehhaltung und die damit einhergehende Modernisierung von Höfen und Ställen. Diese führt zu einem Verlust an Brutplätzen in Ställen, Scheunen und Hofgebäuden. Durch die Befestigung von Wegen gehen Pfützen und Schlammstellen verloren, die zum Nestbau benötigt werden. Eine weitere Gefahr stellt die Nutzungsintensivierung von bislang extensiven, hofnahen Grünlandflächen dar (LANUV 2019).

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

Im Zuge der Abrissarbeiten kommt es zur Zerstörung zweier Brutstandorte der Rauchschwalbe.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.

$V_{AFB}1$ ***Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss***

Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:

☒ Gebäudekontrolle vor Abriss

$V_{AFB}2$ ***Kontrolle der Gebäude vor Abriss***

Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass der Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit oder erst nach Kontrolle auf Brutplätze erfolgt. Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungsstätte: Die Rauchschwalbe baut ihre Nester selbst und brütet in der Regel im Inneren von landwirtschaftlichen Gebäuden. Die Nester werden entweder einzeln oder in Kolonien angelegt, wobei die Ortstreue besonders stark ausgeprägt ist. Die Fortpflanzungsstätte umfasst den Raum, in dem sich das Nest oder die Kolonie befindet (LANUV 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Ruhestätte: Nach der Fortpflanzungszeit oder während der Zugzeit bildet die Rauchschwalbe Gemeinschaftsschlafplätze, die sich zum Beispiel in Schilf, Staudenfluren oder Bäumen befinden. Diese Schlafplätze werden bei traditioneller Nutzung zusammen mit einem Puffer von 50 m als Ruhestätten abgegrenzt. Weitere Ruhestätten einzelner Tiere sind nicht spezifisch und daher nicht genau festlegbar (LANUV 2019).

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Durch den Abriss einer Scheune kommt es zur Zerstörung von zwei Brutplätzen der Rauchschwalbe.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☒ ja ☐ nein

Die Art gilt nicht als lärmempfindlich und weist eine Fluchtdistanz von 100 m auf (Garniel & Mierwald 2012). Die Rauchschwalbe weist eine hohe Nistplatztreue auf (Bosch & Partner 2007). Durch den Verlust der Brutreviere kommt es zu einer störungsbedingten Entwertung. Daher sind zwei Ersatznester an geeigneter Stelle in der unmittelbaren Umgebung aufzuhängen. Dabei ist zu beachten, dass die Art nur Nistplätze in geschützten (mehr oder weniger geschlossenen) Räumen annimmt.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ☒ ja ☐ nein

Die Zerstörung der zwei Nester in der abzureißenden Scheune werden durch das Aufhängen zweier Ersatznester kompensiert. Im Vorhabenbereich und angrenzend sind zudem Wasserflächen und Waldränder sowie Hecken vorhanden, die auch weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden können.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester der Rauchschwalben durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☒ ja ☐ nein

ACEF4 Rauchschwalbennester

Es sind zwei Rauchschwalbennester an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.

Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☐ ja ☒ nein

Mit einer Effektdistanz von 100 m zählt die Art zu den gegenüber Lärm störungsunempfindlichen Arten (Garniel & Mierwald 2012). Zudem weist die Arte ein planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 10 m auf (Gassner et al. 2010). Die Art gilt als Kulturfolger und brütet auch in der Nähe bewohnter Gebäude. Baubedingte Störungen können vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der Vorbelastung des bestehenden Campingplatzes und der nicht deutlich erhöhten Störungswirkung durch die Erweiterung des Campingplatzes nicht zu erwarten.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Rauchschwalbe (Hirundo rustica)**		
Störungen werden durch den Verlust der Fortpflanzungsstätten herbeigeführt, allerdings findet die Zerstörung der Nester in Abwesenheit der Tiere im Winter statt ($V_{AFB}3$). Die Störung entfaltet ihre Wirkung erst in der auf die Zerstörung folgenden Saison, sodass den Tieren die Möglichkeit gegeben wird, neue Niststätten aufzusuchen. Es werden geeignete Nistkästen aufgehängt.		
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

4	**Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen**
☐	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
☒	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Von der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):	
$R_{AFB}2$	*Kontrolle der Gebäude vor Abriss*
Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:	
$R_{AFB}4$	*Umweltbaubegleitung*

5	**Fazit**	
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

7.3.1 Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe

Reiherente (*Aythya fuligula*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)
und potenziell weitere ungefährdete Arten

1 Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	V (Teichhuhn, Stockente)
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☒ Rote Liste DE:	V (Teichhuhn)
☒ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☒ streng geschützt (Teichhuhn)

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Es konnten lediglich je zwei Reviere der Stockente und des Teichhuhns erfasst werden. Von der Reiherente besteht ein Brutverdacht am Mühlenteich (HANDKE 2024).

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ☐ ja ☒ nein

Vorhabenbedingt wird nicht in die Gewässer eingegriffen. Falls in Röhrichtbestände eingegriffen wird, ist dies nur zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

$V_{AFB}3$ Beseitigung von Röhrichten

Bei der Beseitigung von Röhrichten ist die Einhaltung des § 39 (3) BNatSchG zu gewährleisten. Das Abschneiden von Röhrichten erfolgt nur zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisiko)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe

Reiherente (*Aythya fuligula*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)
und potenziell weitere ungefährdete Arten

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann das Nest und der unmittelbar umgebende Röhrichtbestand abgegrenzt werden.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	☒ nein

Vorhabenbedingt wird nicht in die Gewässer eingegriffen.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	☐ ja	☒ nein

Die betroffenen Arten gelten alle nicht als lärmempfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2012) und besiedeln auch Habitate in der Nähe von Menschen. Die Reviere im Vorhabenbereich sind bereits durch Störungen durch den bestehenden Campingplatz (Geräusche, Licht, schwimmende Menschen) vorbelastet. Eine deutliche Erhöhung der Störkulisse aufgrund der Erweiterungd des Campingplatzes ist nicht zu erwarten. Zudem werden die Röhrichtbestände an dem Badessee erhalten.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	☒ ja	☐ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe** **Reiherente (*Aythya fuligula*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)** und potenziell weitere ungefährdete Arten	
4	**Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen**
☐	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
☒	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:	
R_{AFB}4	*Umweltbaubegleitung*
5	**Fazit**

Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

7.3.2 Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Gehölz- und Gebüschbrüter

Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

und potenziell weitere ungefährdete Arten

1 Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	3 (Bluthänfling, Kleinspecht, Waldlaubsänger), V (Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Kleinspecht, Stieglitz)
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☒ Rote Liste DE:	3 (Bluthänfling), V (Feldsperling)
☒ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☒ streng geschützt (Grünspecht)

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Vom Bluthänfling konnte ein Revier in einer Hecke im östlichen Vorhabenbereich festgestellt werden. Von dem Feldsperling konnte ein Revier in einem Gehölz innerhalb des bestehenden Campingplatzes erfasst werden. Vom Gelbspötter konnte ein Revier in dem südlichen Wald festgestellt werden. Vom Grauschnäpper, Kernbeißer und vom Grünspecht konnte je ein Revier im zentralen Wald kartiert werden sowie eins südlich des Vorhabenbereichs. Ein weiteres Revier des Kernbeißers konnte außerhalb des Vorhabenbereichs festgestellt werden. Das Brutrevier des Kleinspechts konnte außerhalb des Vorhabenbereichs festgestellt werden rd. 90 m westlich der Zufahrt zum Campingplatz. Die beiden Reviere des Stieglitz befinden sich ebenfalls außerhalb des Vorhabenbereichs. Ein Revier des Waldlaubsängers befindet sich im südlichen Wald des Vorhabenbereichs, zwei weitere außerhalb des Vorhabenbereichs im südlichen Waldgebiet. Von der Goldammer konnten vier reviere festgestellt werden. Eins befindet sich innerhalb des bestehenden Campingplatzes, sowie zwei in den Heckenstrukturen im Randbereich und eins im nördlichen Wald angrenzend an den Vorhabenbereich (HANDKE 2024).

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

Es ist nicht auszuschließen, dass einige Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs gefällt werden müssen.

Gehölzbeseitigungen finden außerhalb der Brutzeiten der Gehölzbrüter statt ($V_{AFB}3$). Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht abzuleiten.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Gehölz- und Gebüschbrüter

Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

und potenziell weitere ungefährdete Arten

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt.

$V_{AFB}1$ ***Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss***

Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

$R_{AFB}1$ ***Kontrolle der Gehölze***

Soll die Rodung außerhalb des gesetzlichen Fällzeitraums (1. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☒ nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisiko)? ☐ ja ☒ nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann das Nest und unmittelbar umgebende Gehölzbestand abgegrenzt werden.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Gehölz- und Gebüschbrüter

Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

und potenziell weitere ungefährdete Arten

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein

Es ist nicht auszuschließen, dass einige Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs gefällt werden müssen.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	☐ ja	☒ nein

Ein Revier des Feldsperlings, der Goldammer sowie des Gartenrotschwanzes befinden sich innerhalb des bestehenden Campingplatzes. Die Entnahme der Gehölze kann nicht ausgeschlossen werden. Die Arten gelten nicht als nistplatztreu und können in andere Gehölze in der Umgebung ausweichen. Gleiches gilt für potenzielle Nester anderer Gehölzbrüter im Vorhabenbereich. Zudem werden durch die Anpflanzungen neuer Gehölzbestände weitere Lebensräume geschaffen, die die Arten besiedeln können.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	☒ ja	☐ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	☒ nein

Alle weiteren Reviere der o.g. Arten befinden sich in Bereichen, die durch Festsetzungen (Wald, Bepflanzungen) erhalten bleiben. Die Arten gelten allesamt nicht als lärmempfindlich und kommen auch in der Nähe von Siedlungsbereichen vor. Zudem besteht bereits eine Störwirkung durch den Campingplatz. Es ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen, die über das jetzige Maß deutlich hinausgehen. Es kann lediglich zu kleinräumigen Revierverschiebungen kommen, aber keinesfalls zu einem Revierverlust. Sofern weitere Gehölze gefällt werden, die Höhlen oder Spalten aufweisen, die potenziell von Brutvögeln genutzt werden können, ist für jeden gefällten Baum ein Fledermauskasten sowie ein Nistkasten anzubringen.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein

ACEF5 Ersatz für Höhlenbäume

Sofern weitere Gehölze gefällt werden, die Höhlen oder Spalten aufweisen, die potenziell von Fledermäusen oder Brutvögeln genutzt werden können, ist für jeden gefällten Baum ein Fledermauskasten sowie ein Nistkasten anzubringen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Gehölz- und Gebüschbrüter** **Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)** und potenziell weitere ungefährdete Arten		
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

4	**Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen**

☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen.

☒ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

Von der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):

$R_{AFB}1$ *Kontrolle der Gehölze*

Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:

$R_{AFB}4$ *Umweltbaubegleitung*

5	**Fazit**

Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

7.3.3 Gilde der Bodenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Bodenbrüter

Heidelerche (*Lulula arborea*)

und potenziell weitere ungefährdete Arten

1 Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Richtlinie, Anhang IV	☒ Rote Liste NI/HB:	V
☐ FFH-Richtlinie, Anhang II	☒ Rote Liste DE:	V
☒ europäische Vogelart	☒ besonders geschützt	☒ streng geschützt (Heidelerche)

2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Reviere der Heidelerche festgestellt werden. Beide Reviere befinden sich außerhalb des Vorhabenbereichs (HANDKE 2024).

3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

Im Zuge der Baufeldfreimachung im Bereich des Offenlandes kann es zur Zerstörung von Gelegen kommen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.

$V_{AFB}4$* *Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter in der Zeit vom 1. August bis 28./29. Februar

Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

$R_{AFB}3$* *Kontrolle des Baufelds

Erfolgt der Baubeginn vor dem 1. März, so gewährleistet ein fortlaufender Baubetrieb eine Vergrämung. Falls die Bauarbeiten jedoch längere Zeit unterbrochen werden, ist eine Kontrolle des Baufeldes auf aktuell genutzte Nester durch eine fachkundige Person durchzuführen.

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☒ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Bodenbrüter

Heidelerche (*Lulula arborea*)

und potenziell weitere ungefährdete Arten

Nachdem die Baustellenflächen befestigt worden sind, ist nicht mit der Besiedlung des unmittelbaren Baufelds zu rechnen. Sofern die Baufeldfreimachung und -befestigung in die Brutzeit der Bodenbrüter fällt, sollte nach erfolgter Kontrolle des Baufelds ($R_{AFB}4$) durch Vergrämungsmaßnahmen eine Besiedlung des unmittelbaren Baufelds verhindert werden.

$V_{AFB}5$ Vergrämung aus dem Baufeld

Bodenbrüter sind im unmittelbaren Baufeld durch das Aufstellen von Pfosten mit Flatterband zu vergrämen, bis die Baufeldbefestigungen fertiggestellt sind, sofern die Bauzeit in die Brutzeit der Bodenbrüter fällt.

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	☐ ja	☒ nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	☐ ja	☒ nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisiko)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungsstätte kann das ganze Revier einschließlich Brutplatz am Boden abgegrenzt werden (LANUV 2019).

Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar (LANUV 2019).

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja	☐ nein

Bei der Kartierung durch HANDKE (2024) konnten keine Brutvorkommen im Eingriffsbereich festgestellt werden.

Die Arten der Gilde sind nicht nest- oder nistplatztreu, sodass bei Einhaltung der unter Punkt 3.1.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann, dass die im Bereich des Geltungsbereichs potenziell gelegenen Reviere durch direkten Verlust infolge der Überbauung betroffen werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	☐ ja	☒ nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	☒ ja	☐ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Bodenbrüter** **Heidelerche (*Lulula arborea*)** und potenziell weitere ungefährdete Arten		
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	☒ nein
Die im Vorhabenbereich potenziell vorkommenden ungefährdeten Offenlandbrüter gelten nicht als störungsempfindlich. Erhebliche Störungen dieser Arten sind nicht anzunehmen. Ein Vorkommen von Offenlandbrütern kann im unmittelbaren Vorhabenbereich ausgeschlossen bzw. verhindert werden (s. $V_{AFB}4$ in Kapitel 8.1).		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	☐ ja	☒ nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen		
☐ Funktionskontrollen sind vorgesehen.		
☒ Ein Risikomanagement ist vorgesehen.		
Von der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}4$) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):		
$R_{AFB}3$ *Kontrolle des Baufelds*		
Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:		
$R_{AFB}4$ *Umweltbaubegleitung*		
5 Fazit		
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Bodenbrüter** **Heidelerche (*Lululla arborea*)** und potenziell weitere ungefährdete Arten		
Erhebliche Störung	☐ ja	☒ nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	☐ ja	☒ nein

8 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Es werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) bei der Durchführung des Vorhabens eingesetzt:

V_{AFB}1: Bauzeitenregelung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse, u. a. Großer Abendsegler, Breitflügel- und Rauhautfledermaus sowie Gehölzbrüter:

- Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

V_{AFB}2: Kontrolle der Gebäude vor Abriss

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse, u. a. Großer Abendsegler, Breitflügel- und Rauhautfledermaus sowie Gebäudebrüter:

- Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

V_{AFB}3: Beseitigung von Röhrichten

- Bei der Beseitigung von Röhrichten ist die Einhaltung des § 39 (3) BNatSchG zu gewährleisten. Das Ausschneiden von Röhrichten erfolgt nur zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar.

V_{AFB}4: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern:

- Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter in der Zeit vom 1. August bis 28./29. Februar.

V_{AFB}5: Vergrämung aus dem Baufeld

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern:

- Bodenbrüter sind im unmittelbaren Baufeld durch das Aufstellen von Pfosten mit Flatterband zu vergrämen, bis die Baufeldbefestigungen fertiggestellt sind, sofern die Bauzeit in die Brutzeit der Bodenbrüter fällt.

8.2 Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die CEF-Maßnahmen 1 bis 4 gelten für die potenziell zu fällenden Höhlenbäume innerhalb der Straßenverkehrsfläche sowie den Sondergebieten S02 und S03. Die CEF-Maßnahme 5 gilt für alle weiteren Baumfällungen.

A_{CEF}1: Fledermauskästen

Für den Verlust von sechs Höhlenbäumen bzw. Bäumen mit Nistkästen, die Fledermäuse potenziell als Tagesversteck oder Quartier nutzen können sowie dem Abriss von Gebäuden, sind acht Ersatzkästen aufzuhängen. Empfohlen wird dabei z.B. die Verwendung der Höhle "F2" von Schwegler. Diese sollen im räumlichen Umfeld an geeigneten Stellen aufgehangen werden.

A_{CEF}2: Nistkästen Höhlenbrüter

Für den Verlust von zwei Höhlenbäumen bzw. Bäumen mit Nistkästen, die z. B. von Staren genutzt werden, sind zwei Ersatzkästen aufzuhängen. Diese sollen im räumlichen Umfeld an geeigneten Stellen aufgehangen werden. Empfohlen wird dabei z.B. die Verwendung des Starenkastens "3S" von Schwegler.

A_{CEF}3: Nistkasten Turmfalke

Für den Verlust eines Brutplatzes des Turmfalken durch den Gebäudeabriss ist ein Turmfalkenkasten an geeigneter Stelle und im räumlichen Umfeld aufzuhängen. Empfohlen wird dabei z.B. die Verwendung der "Turmfalkennisthöhle" von Schwegler.

A_{CEF}4: Rauschwalbennester

Für den Verlust von zwei Brutplätzen der Rauchschwalbe durch den Gebäudeabriss sind zwei Rauchschwalbennester an geeigneter Stelle und im räumlichen

Umfeld aufzuhängen. Empfohlen wird dabei z.B. die Verwendung des Rauchschwalbennestes "10B" von Schwegler.

V_{CEF}5: Ersatz für Höhlenbäume

Sofern weitere Gehölze gefällt werden, die Höhlen oder Spalten aufweisen, die potenziell von Fledermäusen oder Brutvögeln genutzt werden können, ist für jeden gefällten Baum ein Fledermauskasten sowie ein Nistkasten anzubringen.

9 Risikomanagement

R_{AFB}1: Kontrolle der Gehölze

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Gehölzbrütern, u. a. der Dorngrasmücke:

- Soll die Rodung außerhalb des gesetzlichen Fällzeitraums (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

R_{AFB}2: Kontrolle der Gebäude vor Abriss

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern, u. a. des Turmfalken und der vorkommenden Fledermausarten:

- Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

R_{AFB}3: Kontrolle des Baufelds

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern:

- Erfolgt der Baubeginn vor dem 1. März, so gewährleistet ein fortlaufender Baubetrieb eine Vergrämung. Falls die Bauarbeiten jedoch längere Zeit unterbrochen werden, ist eine Kontrolle des Baufeldes auf aktuell genutzte Nester durch eine fachkundige Person durchzuführen.

R_{AFB}4: Umweltbaubegleitung

- Für die gesamte Baumaßnahme ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen. Sie überwacht die Einhaltung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und der weiteren einschlägigen naturschutzfachlichen Vorschriften während der Bau- und Vorbereitungszeit und hat hierüber der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig Bericht zu erstatten.

10 Fazit

Die Stadt Soltau beabsichtigt, in der Ortschaft Harber den Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" aufzustellen.

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäischen Vogelarten lässt sich das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen verhindern.

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vorkommen besonders geschützter Pflanzen lässt sich das Eintreten des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen verhindern.

Der Zulassung und Umsetzung des Vorhabens stehen nach derzeitigem Kenntnisstand bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Aufgestellt:	Bearbeitet:
IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH	Janina Kühn M.Sc. Umwelt-/Landschaftsplanung
	Kenneth Witt M.Sc. Umwelt-/Landschaftsplanung
Projekt-Nr. 5599-D	

Oyten,

i. V.

Dipl.-Biol. Michael Fitschen

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G et al. (Hrsg.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. vollst. überarbeitete Aufl. Wiebelsheim.

BEZZEL, E. DR. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Nonpasseriformes Nichtsingvögel, S. 389 ff.

BOSCH & PARTNER et al. (2008): Gutachten zum LBP Leitfaden - Geschützte Brutstätten und Brutzeiträume der europäischen Vogelarten, 2008.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn.

PBR BERATEN, PLANEN, REALISIEREN (2010): Stadt Soltau, bebauungsplan Harber Nr. 14 "Factory-Outlet-Center Soltau", Begründung mit Umweltbericht.

BREUER, W. (2006): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE); European Group of experts on Ecology, Genetics and Conservation.

DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen- bestimmen, schützen, 393 S. Stuttgart.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur 2012) - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, 2010.

HANDKE, U. (2021): 52. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II" und Bebauungsplan Harber Nr. 15 "Gewerbegebiet Soltau Ost II" der Stadt Soltau. Ergebnis der faunistischen Kartierung 2019. Redaktionell überarbeitet Juni 2021.

HANDKE, U. (2024): Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Bauleitverfahren Bebauungsplan Nr. 16 "Erweiterung des Sondergebiets Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K10 in Harber" – Ortsteil Harber/Soltau 2024.

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (Heft 2/2022).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV, 2019): Planungsrelevante Arten. - https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe, abgerufen im Februar 2025.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV, 2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck, 20.09.2010. Potsdam.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV.SH, 2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV, 2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - i. d. F. der 1. Änd. vom 15.09.2010. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV, 2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU, 2025a): Vogelporträt: Gartengrasmücke *Sylvia borin* - https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/gartengrasmuecke/#:~:text=Der%20scheue%20Singvogel%20lebt%20versteckt,%C3%BCberwiegend%20Sache%20des%20Weibchens%20ist, abgerufen im Februar 2025.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU, 2025b): Vogelporträt: Girlitz - https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/girlitz/, abgerufen im Februar 2025.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Stand: Juli 2010, Entwurf.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU, 2025): Umweltkarten Niedersachsen, abgerufen im Februar 2025.

REINOLD.STADTPLANUNG (2025): Städtebauliches Konzept zum Bebauungsplan Nr. 16 "Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" Stadt Soltau.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG, 2014): Artensteckbriefe, Plecotus austriacus (J. Fischer, 1829) / Graues Langohr (Sachsen).

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

WOESNER, E. (2019): -52. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlenbach und Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlenbach in Harber" und Bebauungsplan Harber Nr. 15 "Gewerbe- und Sondergebiet am Mühlenbach".